

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1515 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1637 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1516 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1523 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen
(Existenzgrundlagengesetz – EGG)**

- e) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1527 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Einfügen eines Artikels 106b)**

^{*)} Der Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thea Dückert und Dirk Niebel wird gesondert verteilt.

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1531 –**

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem beschäftigungsfördernden kommunalen Sozialgeld zusammenführen

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1576 –**

Neuordnung der Bundesanstalt für Arbeit

A. Problem

zu a) und b) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gesetzentwurf der Bundesregierung auf den Drucksachen 15/1515 und 15/1637

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Umsetzung der Vorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, mit der insbesondere die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet und verbreitert werden, fortgesetzt werden. Es soll den rechtlichen Rahmen für die nächsten Schritte zur konsequenten weiteren Umsetzung der weitreichenden Reformen des Arbeitsmarktes schaffen. Dazu sind u. a. die Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister und die stärkere Konzentration der personellen Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit auf die Vermittlung vorgesehen. Der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll vereinfacht und der präventive Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickelt werden. Die Beschäftigungssicherung für Ältere soll ausgebaut, neue Beschäftigungspotenziale für Jüngere sollen erschlossen werden.

zu c) Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1516

Die Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat dargelegt, dass das gegenwärtige Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme – der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – ineffizient, intransparent und wenig bürgerfreundlich ist. Der Gesetzentwurf sieht daher die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende und eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit vor.

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass insbesondere Familien von Armut bedroht sein können. Der Gesetzentwurf enthält somit die Einführung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten einkommensabhängigen Leistung, die zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld abdecken soll. Ferner soll das Wohngeldgesetz zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes

dahin gehend reformiert werden, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld erhalten. Ihre Unterkunfts-kosten werden im Rahmen des jeweiligen Leistungsgesetzes abgedeckt.

zu d) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbinde Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördere dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Unabdingbare Voraussetzung für ein effektives Hilfesystem, wirksame Arbeitsanreize und den Abbau von überflüssigen Doppelregelungen sowie von Bürokratie sei daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau und die Zuweisung aller Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben an die kreisfreien Städte und Landkreise. Hinter der Konzeption dieses Gesetzes steht die Idee, dass die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Unterstützung von Hilfesuchenden Personen und ihren Familien sowie die notwendige Auszahlung von Geldleistungen zielführend am besten von kommunaler Seite geleistet werden könne. Die Übersichtlichkeit kommunaler Behörden, ihre dezentrale Führung und Ortsnähe gewährleisteten besser als der verzweigte und zentralisierte Apparat einer Bundesverwaltung einen wirksamen Gesetzesvollzug.

zu e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527

Der mit der bundesgesetzlichen Einführung eines einheitlichen Systems der Erwerbsintegration von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern in kommunaler Trägerschaft verbundene Finanztransfer über die Länder auf die Kommunen bedarf einer verfassungsrechtlichen Grundlage, die einen dauerhaften und dynamisierten Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern sicherstellt. Durch die Einfügung eines Artikels 106b GG soll eine aufgabenspezifische Finanzierungsregelung getroffen werden, die eine finanzielle Ausgleichspflicht des Bundes begründet. Die Veränderung der Finanzströme entspreche damit der Veränderung in den Aufgabenzuweisungen.

zu f) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1531

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vorzulegen, der nach 14 Eckpunkten ausgestaltet werden soll. So müsse die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zu einem System mit einer Leistung (Sozialgeld), einweisigem Verfahren und schlanker Verwaltung zusammengefasst werden. Das System eines Sozialgeldes für Erwerbsfähige soll nicht nur zu einem einheitlichen Anspruch von bisherigen Sozial- und Arbeitslosenhilfebeziehern führen, sondern die Bedingungen für die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich verbessern. Die Durchführungsverantwortung für das Sozialgeld soll den kommunalen Trägern der bisherigen Sozialhilfe übertragen werden.

zu g) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1576

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsmarktes unter Maßgabe von 16 Eckpunkten vorzulegen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll in ihrer jetzigen Form aufgelöst und eine leistungs- und kundenorientierte Versicherungsagentur gegründet werden. Dabei sollen sich die Leistungen der Versicherungsagentur auf die Absicherung eines Risikos Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten beschränken. Ferner soll für internationale Aufgaben und die Bereitstellung von Internetangeboten für die überregionale Arbeitsvermittlung eine Bundesarbeitsmarktagentur als nachgeordnete Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegründet werden. Übertragung der

Verantwortung für Arbeitsmarktpolitik auf die Job-Center bei den Kommunen. Die primäre Verantwortung des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik wird über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sichergestellt.

B. Lösung

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1515 sind im Ausschuss folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- Regionale Struktur der BA

Der Entwurf sah der vor, dass die Bundesagentur für Arbeit künftig selbst über die Notwendigkeit entscheiden soll, ob sie eine Mittelebene in Form von Regionaldirektionen benötigt. Dies entspricht der erwünschten Organisationshöhe der neuen Bundesagentur.

Die Mehrzahl der Bundesländer befürchtet – trotz anders lautender Verlautbarungen des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit – dass dies mittelfristig zu einem Wegfall der Mittelinstanz führen wird.

Um den Bedenken der Länder Rechnung zu tragen, wird der Gesetzentwurf so geändert, dass der bisherige Rechtszustand zunächst im Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt fortgeschrieben wird, soweit er die Existenz der Mittelebene einschließlich der Selbstverwaltung in der Bundesagentur für Arbeit betrifft.

Eine endgültige Regelung soll im Zusammenhang mit dem zustimmungspflichtigen Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen werden. Der Gesetzentwurf wird entsprechend geändert. Damit besteht die Möglichkeit, die Länder in diesem für sie augenscheinlich zentral kritischen Punkt einzubeziehen.

- Änderungen bei der ABM-Förderung

Durch den Änderungsantrag zur ABM-Förderung (§ 266 SGB III) werden die Fördermöglichkeiten bei der „verstärkten Förderung“ erweitert. Über die schon nach dem bisherigen Entwurf mögliche Finanzierung von Sachkosten und Kosten der Qualifizierung des Arbeitnehmers hinaus können nunmehr auch die beim ABM-Träger regelmäßig anfallenden Lohnnebenkosten, d. h. insbesondere der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, mitfinanziert werden. Diese Erweiterung trägt der besonders schwierigen Mittelsituation vieler Träger insbesondere im Sozialbereich und vor allem in den neuen Bundesländern Rechnung und verhindert einen Zusammenbruch bewährter Trägerstrukturen.

- Neuregelungen bei der Altersteilzeitförderung

Durch einen Änderungsantrag zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Altersteilzeitgesetz wird einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Die Neuregelungen führen zwar bei der Berechnung der Förderleistungen zur Vereinfachung. Das um ein halbes Jahr verzögerte Inkrafttreten zum 1. Juli 2004 ermöglicht es aber den Tarifpartnern, die bestehende Rechtslage bei den Tarifverträgen nachzuvollziehen. Zudem können die Lohnabrechnungsprogramme so reibungslos auf das neue Recht umgestellt werden.

Die weiteren Änderungen greifen ebenfalls Anregungen bei der Anhörung auf, indem den Betriebspartnern im Bereich der Insolvenzversicherung die Möglichkeit gegeben wird, betriebsbezogene Lösungen zur Information des Arbeitnehmers über veranlasste Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Außerdem wird

klargestellt, dass auch nach neuem Recht Aufstockungsleistungen zu Einmalzahlungen weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden können.

- Klarstellende Regelung zur Förderung von Berufsrückkehrern

Der Gesetzentwurf sieht die Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Entgeltersatzleistung vor. Im Rahmen dieser Maßnahme sind Befürchtungen laut geworden, dass Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben (Berufsrückkehrer), infolge dieser Maßnahme bei Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die ihrer Reintegration dienen, keine Förderleistungen mehr erhalten würden. Mit einem entsprechenden Änderungsantrag wird deshalb klargestellt, dass die Betroffenen alle zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch weiterhin erhalten können.

Im Zuge der Ausschussberatungen sind folgende wesentliche Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516 vorgenommen worden:

- Klarstellung, dass erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein (Artikel 1 § 8 Abs. 1).
- Klarstellung, dass erwerbsfähige Ausländer grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind bzw. in Zukunft sein werden. Damit sind auch Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang leistungsberechtigt (Artikel 1 § 8 Abs. 3).
- Klarstellung, dass bei Familien mit Kindern die Aufnahme einer Beschäftigung nur dann zumutbar ist, wenn die Betreuung des Kindes sichergestellt ist (Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 3).
- Klarstellung, dass ein Grund, der eine Arbeit unzumutbar macht, dann vorliegt, wenn nicht mindestens das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird. Mit dieser Änderung soll Lohndrückerei und Lohndumping verhindert werden (Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 5).
- Änderungen bei der Vermögensanrechnung. Vermögen, das vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden kann, bleibt bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr und je Partner, höchstens jedoch 13 000 Euro je Partner, von der Berücksichtigung frei (Artikel 1 § 12 Abs. 3).
- Ergänzung, dass Vermögen von Menschen mit Behinderungen, das zu alsbaldigem Erwerb oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, anrechnungsfrei bleibt (Artikel 1 § 12 Abs. 3).
- Streichung der Verordnungsermächtigung zur Erwerbsfähigkeit (Artikel 1 § 13 Satz 1 Nr. 1).
- Ergänzung der Leistungen zur Eingliederung um die Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach dem Vorbild des § 19 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (Artikel 1 § 16 Abs. 3).
- Ergänzung, dass die Agenturen für Arbeit die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen sollen (Artikel 1 § 17 Abs. 1).
- Klarstellung, dass auch die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit verpflichtet sind (Artikel 1 § 18 Abs. 1).
- Ergänzung, dass für alle Alleinerziehenden ein Mehrbedarf für deren Kinder anerkannt wird (Artikel § 21 Abs. 3).

- Klarstellung, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren, bei denen aufgrund einer Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II wegfällt, Sach- und geldwerte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten sollen (Artikel 1 § 31 Abs. 5).
- Ergänzung, dass Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten und entfernteren Grades nur übergeleitet werden dürfen, wenn diese sie geltend machen (Artikel 1 § 33 Abs. 2 Satz 1). Ausnahme: Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihre Eltern und von Personen unter 25 Jahren, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern.
- Ergänzung, dass sich ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Übergangszeitraum nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen müssen. Damit wird aus Gründen des Vertrauensschutzes der Inhalt des § 428 SGB III für einen begrenzten Zeitraum auf das SGB II übertragen (Artikel 1 § 65 Abs. 4a).
- Übernahme von Vorschriften aus dem Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 15/1515), die Länderinteressen besonders berühren (Artikel 3).
- Änderung, dass für die Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig die Sozialgerichte und zwar besondere Kammern zuständig sind. Die Änderung berücksichtigt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Sozialversicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung ist (Artikel 22).

Abstimmungsergebnisse im Ausschuss:

Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/1515, 15/1637 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1516 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1531 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/1576 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Annahme des Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe, Annahme anderer Vorlagen bzw. Verfolgung anderer Konzepte.

D. Kosten/Finanzielle Auswirkungen

zu a) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1515

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen des Leistungsrechts zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, etwa infolge des Wegfalls der Kirchensteuer als Entgeltabzug bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes. In anderen Teilbereichen führen die Regelungen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere infolge der Verkürzung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre und der entsprechenden Verkürzung der Bestandsschutzregelung im Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes. Diese Änderungen führen teilweise zu Mehrausgaben bei den Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

– in Mio. Euro –

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bundesagentur für Arbeit	– 10	150	– 130	– 240	– 250	– 250
Bund (Arbeitslosengeld II)	0	10	60	80	70	70
Gesamt	– 10	160	– 70	– 160	– 180	– 180

2. Vollzugaufwand

Die Vereinfachungen im Recht der Arbeitslosenversicherung führen mittelfristig zu einem deutlich verminderten Personalaufwand bei der Administration des Arbeitslosengeldes. Nach einer notwendigen Übergangszeit werden nach Einschätzung der Bundesanstalt für Arbeit Personalkapazitäten von etwa 3 000 Jahresarbeitskräften frei, die dann zur Verstärkung der Vermittlung und Eingliederung von Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Mit der Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf die Behörden der Zollverwaltung werden bis zu 2 800 Bedienstete der Bundesanstalt für Arbeit vom Bund übernommen. Dies führt insgesamt nicht zu Mehrbelastungen, da kein zusätzliches Personal geschaffen, sondern vorhandenes Personal umgewidmet wird.

Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

Sonstige Kosten

Keine

zu c) Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 15/1516

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der gleichzeitigen Änderung des Wohngeldgesetzes hat folgende finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften und die Bundesanstalt für Arbeit:

	Juli – Dez. 2004	2005	2006	2007
	in Mrd. Euro, + Belastung/ – Entlastung			
Bundesanstalt für Arbeit				
Entlastung der BA bei Eingliederungsleistungen Personalkosten, Unterhaltsgeld	– 3,1	– 6,2	– 6,2	– 6,2
Belastung der BA durch Aussteuerungsquote	3,1	5,9	5,6	5,2
Saldo der Be-/Entlastung der BA	0,0	– 0,3	– 0,6	– 0,9
Länder				
Entlastung der Länder bei Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Bezieher von HLU	– 0,3	– 0,5	– 0,5	– 0,5
Mehrausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,3	0,6	0,5	0,5
Minderausgaben der Länder für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	– 1,2	– 2,5	– 2,4	– 2,4
Belastung der Länder durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder	1,2	2,4	2,3	2,4
Saldo der Be-/Entlastung der Länder	0,0	0,0	0,0	0,0
Kommunen				
Entlastung der Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfeausgaben für Erwerbsfähige	– 5,8	– 11,6	– 11,6	– 11,6
Belastung der Kommunen durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	2,5	1,7	0,0
Belastung der Kommunen durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für verbleibende Sozialhilfebezieher und Bezieher von Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	0,6	1,3	1,3	1,3
Belastung der Kommunen durch Verminderung des Umsatzsteueranteils der Länder ^{*)}	1,5	5,3	6,2	7,8
Saldo der Be-/Entlastung der Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft und zum Ausbau der Kinderbetreuung	– 1,9	– 2,5	– 2,5	– 2,5
Bund				
Belastung des Bundes durch Grundsicherung für Arbeitsuchende	15,2	26,3	24,2	23,7
Entlastung des Bundes durch die Übergangsregelung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	– 1,8	– 2,5	– 1,7	0,0
Entlastung des Bundes durch den Wegfall der Ausgaben für Arbeitslosenhilfe	– 6,7	– 12,8	– 12,2	– 12,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von BA	– 3,1	– 5,9	– 5,6	– 5,2
Minderausgaben des Bundes für Wohngeld aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	– 1,2	– 2,5	– 2,4	– 2,4
Belastung des Bundes durch höhere Ausgaben für Unterkunftskosten für Bezieher der Grundsicherung aufgrund der Vereinfachung des Wohngeldrechts	1,9	3,7	3,4	3,4
Entlastung des Bundes durch Kompensation von Ländern und Kommunen (Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes)	– 2,7	– 7,7	– 8,5	– 10,2
Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	1,5	– 1,6	– 2,7	– 3,1
davon bereits in den Haushaltsplan eingestellt	1,5			
verbleibender Saldo der Be-/Entlastung des Bundes	0,0	– 1,6	– 2,7	– 3,1

Annahmen: Ökonomische Eckwerte des interministeriellen Arbeitskreises der Bundesregierung von April 2003, Verminderung der Zahl der Bezieher der neuen Leistung wegen intensiverer Betreuung (Effizienzgewinne) von 15 % ab 2006.

^{*)} Es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Belastungen durch Abgabe von Umsatzsteuerpunkten bei den Kommunen refinanzieren, soweit sie nicht Entlastungen der Länder ausgleichen; vgl. Begründung zu den Artikeln 29 und 30 und zur Anpassung der Umsatzsteuerverteilung im Einzelnen.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rd. 1,3 Mrd. Euro Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1 : 75. Dies wird von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11 800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

3. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Ausschussänderungen

Finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt ergeben sich aus den Änderungen bei der Vermögensanrechnung (Artikel 1 § 12 Abs. 3) sowie aus der Anerkennung eines Mehrbedarfs für Kinder von Alleinerziehenden (Artikel 1 § 21 Abs. 3).

- Die Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags für Vermögen gemäß Artikel 1 § 21 Abs. 3 in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr bedeutet für den Personenkreis der bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rd. 150 Mio. Euro p. a. Für die bisherigen HLU-Empfänger (HLU: Hilfe zum Lebensunterhalt) werden die voraussichtlichen Mehrkosten auf ca. 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die private Altersvorsorge befindet sich erst im Aufbau; es wird daher davon ausgegangen, dass der geschätzte Mehrbedarf in voller Höhe erst im Jahr 2006 wirksam wird.

Insgesamt werden somit die Mehrkosten für den Bund mit rd. 190 Mio. Euro (2004: 150 Mio. Euro; 2005: 180 Mio. Euro) angenommen.

In gleicher Höhe werden die im Finanztableau ausgewiesenen Ansätze für Eingliederungsleistungen reduziert.

- Die Erhöhung der Mehrbedarfszuschläge für Kinder von Alleinerziehenden (Artikel 1 § 21 Abs. 3) führt für die heutigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt beim Bund zu Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 54 Mio. Euro. Für heutige Arbeitslosenhilfebezieher entstehen weitere Mehrausgaben in Höhe von ca. 20 Mio. Euro. Insgesamt wird der Mehrbedarf für den Bund auf rd. 74 Mio. Euro geschätzt.

Etwa in gleicher Höhe werden allerdings die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber der bisherigen Schätzung geringer ausfallen, da im Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eine detaillierte Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der gegenüber dem BSHG veränderten Regelsätze für die einzelnen Personengruppen nicht möglich war. Für Kinder unter sieben Jahren werden die Regelsätze künftig höher, für Kinder von sieben bis unter 18 Jahren werden sie dagegen ungünstiger sein. Insgesamt sind die Regelsätze für Personen

unter 18 Jahren künftig im Schnitt niedriger, so dass der finanzielle Mehraufwand aufgrund der erhöhten Mehrbedarfszuschläge dadurch ausgeglichen wird.

4. Sonstige Kosten

Keine

zu d) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1523

Die finanziellen Mehraufwendungen, die durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Träger der Existenzsicherung zukommen werden, müssen konsequenterweise durch Bundesmittel kompensiert werden, da der Bund von dieser Aufgabe entlastet wird. Die Ergänzung des Grundgesetzes um einen Artikel 106b und § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sehen deshalb eine Bundesleistung vor, die nicht nur die originären Transferleistungen berücksichtigt, die der Bund bereits nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG für die alte Rechtslage zu tragen hatte, sondern auch einen Teil der Verwaltungskosten, die den Ländern und letztlich den Kommunen durch die Aufgabenverlagerung entstehen.

Durch die Neuregelung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehen bereits anfänglich Einsparungen von insgesamt 1,1 Mrd. Euro jährlich, die durch den Finanzierungsschlüssel den Bund in Höhe von 170 Mio. Euro und die Kommunen über die Länder um 930 Mio. Euro entlasten.

Bei der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamik infolge des Gesetzes zur Aktivierung des Niedriglohnssektors (Artikel 2 EGG) ist für den Lohnzuschlag im ersten Jahr ein Betrag von rd. 3 Mrd. Euro aufzubringen, der in voller Höhe durch den Bund zu finanzieren ist; in den Folgejahren kommt es auch beim Bund zu Entlastungen.

zu e) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1527

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verlagerung der bislang vom Bund zu tragenden Kosten der Arbeitslosenhilfe (so genannte passive Geldleistungen für den Lebensunterhalt, Sozialversicherungsbeiträge, aktivierende Hilfen der Arbeitsvermittlung usw.) auf die künftigen Träger der Existenzsicherung führt nach gegenwärtigen Schätzungen zu einer Entlastung des Bundes von rd. 19 Mrd. Euro im Jahr 2005. Das auf Grundlage der Verfassungsänderung einzuführende Erstattungsverfahren nach § 133 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 EGG) sieht vor, die bei den zukünftigen Trägern der Existenzsicherung (Landkreise und kreisfreie Städte) im gleichen Umfang entstehenden Belastungen und die zusätzlichen Personal- und Sachkosten über die Länder vollständig auszugleichen.

Das vorgesehene Erstattungsverfahren stellt – anders als das Ausbringen von jährlichen Festbeträgen – sicher, dass alle Beteiligten zielstrebig ein Mehr an Beschäftigung verfolgen und auch der Bund an Einsparbeiträgen partizipiert. Andererseits ist das Erstattungsverfahren auch ein aus kommunaler Sicht unverzichtbares Korrektiv für den Fall einer von den Kommunen und den Ländern nicht ausreichend abzuwehrenden Zunahme der Arbeitslosigkeit, soweit ihre Folgen nicht durch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung abgedeckt werden.

Mittel- und langfristig sind gesamtstaatliche Entlastungen durch Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und Gewinnung von Arbeitsmöglichkeiten auch im Niedriglohnssektor zu erwarten.

Sonstige Kosten

Keine

zu f) und g) Anträge der Fraktion der FDP auf den Drucksachen 15/1531 und 15/1576

Zu den Anträgen wurden keine besonderen Kostenabschätzungen in den Ausschussberatungen vorgenommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/1515, 15/1637 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1516 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1523 abzulehnen,
4. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1527 abzulehnen,
5. den Antrag auf Drucksache 15/1531 abzulehnen,
6. den Antrag auf Drucksache 15/1576 abzulehnen,
7. anlässlich der Verabschiedung eines Dritten und Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksachen 15/1515, 15/1637 und 15/1516 – die nachfolgende Entschließung anzunehmen:

Trennung der Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung und die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der einstimmigen Annahme des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes am 21. Juni 1972 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, ihm alle zwei Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dementsprechend hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in den Jahren 1974, 1976, 1978 und 1980 Erfahrungsberichte vorgelegt.

Als am 12. November 1981 das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) verabschiedet wurde, erteilte der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zusätzlich den Auftrag, auch die bei der Anwendung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen in den AÜG-Bericht, der nunmehr alle vier Jahre vorgelegt werden sollte, einzubeziehen. Weitere Berichte erfolgten dementsprechend in den Jahren 1984, 1988, 1992 und 1996. Der letzte Bericht wurde am 4. Oktober 2000 vorgelegt. Der nächste Berichtstermin wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um ein Jahr auf 2005 verschoben.

Mit den Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die Schaffung der Personal-Service-Agenturen wurde ein neues Leitbild für Leiharbeit entwickelt. Während Leiharbeit einerseits als flexibles Arbeitsmarktinstrument durch die Aufhebung zahlreicher Verbote und Beschränkungen für Verleiher und Entleiher attraktiver gemacht wurde, bietet sie andererseits insbesondere Arbeitslosen eine Chance zum Einstieg in den Arbeitsmarkt. Auch der jetzt von Anfang an geltende Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit Arbeitnehmern des Entleihers berücksichtigt die besondere Situation der Leiharbeitnehmer und führt insgesamt zu einer Aufwertung der Leiharbeit.

Um das Ansehen des wichtigen Instruments der Arbeitnehmerüberlassung weiter zu stärken, sollte über die Erfahrungen mit dem neuen Recht der Ar-

beitnehmerüberlassung nicht mehr zusammen mit den Erfahrungen bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit berichtet werden.

Eine Trennung des Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in zwei unabhängige Berichte bietet sich auch vor dem Hintergrund an, dass die Aufgabe der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Wesentlichen auf die Behörden der Zollverwaltung übertragen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – nunmehr alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2005, in zwei getrennten Berichten darzulegen.

Neuregelungen am Arbeitsmarkt wirksam umsetzen und begleiten

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Modernisierungsprozess der künftigen Bundesagentur für Arbeit zu dem ersten Dienstleister am Arbeitsmarkt erfordert eine neue Steuerung der Arbeitsmarktpolitik, die ein Umdenken aller Beteiligten voraussetzt. Wirkungsorientierte Steuerung – wie sie nunmehr durch das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehen ist – verlangt auch vom Deutschen Bundestag, der als Gesetzgeber Verantwortung für die Vielzahl von Vorschriften trägt, ein neues Selbstverständnis. Zurückhaltung bei gesetzgeberischen Vorgaben ist das Gebot der Stunde. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechts- und fachaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesagentur für Arbeit künftig vorrangig durch Zielvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit. Gleichzeitig wird die Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit gestärkt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und den Erfolg des neuen Steuerungsmodells sicherzustellen, berücksichtigt die Bundesregierung bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Kontrakten die berechtigten Interessen des Deutschen Bundestages und insbesondere des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit. Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete interne Maßnahmen sicherstellt, die zwischen ihr und der Bundesregierung geschlossenen Kontrakte über alle Verwaltungsebenen hinweg umzusetzen. Dazu ist es dringend erforderlich, dass sie innerhalb ihrer Organisation im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine Steuerung über Zielvereinbarungen implementiert. Mit dem Abschluss der Zielvereinbarungen muss eine Reduzierung der Regelungsdichte innerhalb der Bundesagentur für Arbeit verbunden sein, um die Handlungsspielräume in den Agenturen für Arbeit zu erweitern. Die Wirksamkeit des Zielvereinbarungsprozesses ist von der Bundesagentur für Arbeit fortlaufend zu untersuchen. Dies erfordert nicht nur ein effektives und für die Bundesregierung transparentes Controlling anhand von wirkungsorientierten Kennziffern, sondern auch die Implementierung eines aussagekräftigen Berichtswesens. Ferner sind innerhalb der Bundesagentur für

Arbeit Leistungsanreize zu setzen, mit der die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erreichung der vereinbarten Ziele erhöht wird.

Strukturschwache Regionen in der Arbeitsmarktpolitik angemessen berücksichtigen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitsmarktlage in Deutschland weist gegenwärtig auch weiterhin erhebliche Unterschiede auf. Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Aber auch in den alten Bundesländern sind deutliche Unterschiede zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen erkennbar. Die Arbeitsmarktpolitik muss den Besonderheiten der einzelnen Regionen Rechnung tragen. Hierzu gehört auch, dass die Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen qualitativ und quantitativ eine deutlich größere Bedeutung haben als in strukturstärkeren Regionen. Im Hinblick darauf, dass die regionalen Unterschiede in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht wegfallen werden, müssen die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung auch weiterhin einen Ausgleich für fehlende Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen. Dabei haben solche Maßnahmen Vorrang, durch die sich positive Impulse auf die Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen ergeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesanstalt für Arbeit auf, beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die besonderen Probleme der strukturschwachen Regionen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung. Das zum Jahresbeginn 2002 neu geschaffene Instrument der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung (BSI) bietet in besonderem Maße die Chance arbeitsmarkt- und strukturpolitische Ziele zu verbinden und damit sowohl Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und wichtige Infrastrukturmaßnahmen zu ermöglichen. Solange die Arbeitslosenquote in einer Region über dem Bundesdurchschnitt liegt, sollte aber auch der Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) eine besondere Bedeutung behalten.

Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer weiterhin fördern

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch bei der Ausgestaltung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung eine besondere Bedeutung zu. Eine Vielzahl von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) wird unabhängig von vorheriger Beitragszahlung gewährt. Dazu gehören Beratung und Vermittlung, aber auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, wie z. B. der beruflichen Weiterbildung.

Zu den durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten gehören Lehrgangsgebühren, Fahr- und Kinderbetreuungskosten. Diese Kosten können auch für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bei einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung unabhängig davon übernommen werden, dass die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist. Die Förderung notwendiger beruflicher Weiterbildungen wird damit weiterhin ermöglicht.

Auf Grund des Job-AQTIV-Gesetzes sind Erziehende nach Maßgabe des § 26 Abs. 2a SGB III während Erziehungszeiten bis zum dritten Lebensjahr

des Kindes versichert. § 28a SGB III in der Fassung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht darüber hinaus für Pflegepersonen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung vor. In der Kombination von geltendem und vorgesehenem Recht können damit über die ohnehin regelmäßig mögliche Übernahme der Weiterbildungskosten hinaus auch die Anspruchsvoraussetzungen für ein Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung häufig auch ohne Sonderregelung erfüllt werden.

In den Fällen, in denen trotz Neuregelung der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nicht entsteht, kann als Lebensunterhaltsleistung ein Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds erbracht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Um die Verantwortung des Deutschen Bundestages zu wahren und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern weiterhin die notwendigen Förderungsmöglichkeiten zu eröffnen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass die Förderungsmöglichkeiten weiterhin genutzt werden können. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer über die Förderungsmöglichkeiten, insbesondere auch des Europäischen Sozialfonds, beraten und die möglichen Leistungen bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen erbracht werden.

Individuelle Bedürfnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen berücksichtigen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Leitidee der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Eigeninitiative zu fördern und Eigenverantwortlichkeit zu fordern. Der Deutsche Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass mit dem angestrebten Verhältnis von 1 : 75 zwischen Fallmanagern und Hilfesuchenden die Eigeninitiative von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch schnelle und passgenaue Eingliederung in Arbeit unterstützt werden soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert:

Der Deutsche Bundestag fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz des Förderns in einem mindestens gleichgewichtigen Verhältnis zu dem in § 2 SGB II enthaltenen Grundsatz des Forderns angewandt wird. Dabei sind die individuellen Rechte und Bedürfnisse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- die in § 15 SGB II enthaltene Eingliederungsvereinbarung in einem partnerschaftlichen Umgang zwischen Agentur für Arbeit und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu Stande kommt und
- in der Eingliederungsvereinbarung diejenigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vereinbart werden, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zur Eingliederung in Arbeit erforderlich und vertretbar sind.

Darüber hinaus soll die Bundesanstalt durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Hinzuziehen eines zweiten Fallmanagers) gewährleisten, dass im

Fälle von Differenzen bei Abschluss und Einhalten der Eingliederungsvereinbarungen die Interessen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewahrt werden.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichterstatter

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
– Drucksachen 15/1515, 15/1637 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 8 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- Artikel 13 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung der Übergangszahlungsverordnung
- Artikel 15 Änderung der Leistungsstufenverordnung
- Artikel 16 Änderung der Leistungsprämien und -zulagenverordnung
- Artikel 17 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
- Artikel 19 Änderung des Infektionsschutzgesetzes

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 20	Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
Artikel 21	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Artikel 22	Änderung des Zivilschutzgesetzes
Artikel 23	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
Artikel 24	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
Artikel 25	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
Artikel 26	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
Artikel 27	Änderung des Auswandererschutzgesetzes
Artikel 28	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 29	Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
Artikel 30	Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
Artikel 31	Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
Artikel 32	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Artikel 33	Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung
Artikel 34	Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
Artikel 35	Änderung des AZR-Gesetzes
Artikel 36	Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
Artikel 37	Änderung des Ausländergesetzes
Artikel 38	Änderung des Statistikregistergesetzes
Artikel 39	Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
Artikel 40	Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 41	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 42	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 43	Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
Artikel 44	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 45	Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Artikel 46	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
Artikel 47	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 48	Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz
Artikel 49	Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 50	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 51	Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 52	Änderung des Eignungsübungsgesetzes
Artikel 53	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 54	Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 55	Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
Artikel 56	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 57	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 58	Änderung der Mitteilungsverordnung
Artikel 59	Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung
Artikel 60	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
Artikel 61	Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002
Artikel 62	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
Artikel 63	Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost
Artikel 65	Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes
Artikel 66	Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
Artikel 67	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 68	Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung
Artikel 69	Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern
Artikel 70	Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
Artikel 71	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 72	Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer
Artikel 73	Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
Artikel 74	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
Artikel 75	Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb)
Artikel 76	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 77	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- Artikel 78 Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherungsgesetz
- Artikel 79 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
- Artikel 80 Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
- Artikel 81 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
- Artikel 82 Änderung des Heimarbeitsgesetzes
- Artikel 83 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
- Artikel 84 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Artikel 85 Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 86 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
- Artikel 87 Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
- Artikel 88 Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung
- Artikel 89 Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
- Artikel 90 Änderung der Wintergeld-Verordnung
- Artikel 91 Anwartschaftszeit-Verordnung
- Artikel 92 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- Artikel 93 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 94 Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung
- Artikel 95 Änderung des Altersteilzeitgesetzes
- Artikel 96 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 97 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 98 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- Artikel 99 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
- Artikel 100 Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
- Artikel 101 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
- Artikel 102 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 103 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
- Artikel 104 Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
- Artikel 105 Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung
- Artikel 106 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

Entwurf

- Artikel 107 Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
Artikel 108 Änderung der Anwerbestoppausnahmegesetzverordnung
Artikel 109 Änderung der Arbeitsgenehmigungsgesetzverordnung
Artikel 110 Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie
Artikel 111 Änderung der Beitragszahlungsverordnung
Artikel 112 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
Artikel 113 Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 114 Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
Artikel 115 Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung
Artikel 116 Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
Artikel 117 Änderung der Kraftfahrzeughilfegesetzverordnung
Artikel 118 Änderung der Werkstättenverordnung
Artikel 119 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabengesetzverordnung
Artikel 120 Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
Artikel 121 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
Artikel 122 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
Artikel 123 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 124 Inkrafttreten

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 175 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit den Agenturen für Arbeit“.

Artikel 1**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 189a wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a1) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer“.
b) Nach der Angabe zum Zweiten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt: „Erster Abschnitt Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.	b) unverändert
c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt: „Zweiter Abschnitt Freiwillige Weiterversicherung § 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.	c) unverändert
d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst: „§ 37 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst: „§ 37a (weggefallen)“.	e) unverändert
f) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst: „§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst: „§ 76a (weggefallen)“.	g) unverändert
h) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst: „§ 78 (weggefallen)“.	h) unverändert
i) Die Angaben zu den §§ 118 und 119 werden wie folgt gefasst: „§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit § 119 Arbeitslosigkeit“.	i) unverändert
j) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung“.	j) unverändert
k) Die Angaben zu den §§ 130 bis 139 werden wie folgt gefasst: „§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen § 131 Bemessungsentgelt § 132 Fiktive Bemessung § 133 Leistungsentgelt § 134 Berechnung und Leistung §§ 135–139 (weggefallen)“.	k) unverändert
l) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst: „§ 144 Ruhen bei Sperrzeit“.	l) unverändert
m) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst: „§ 145 (weggefallen)“.	m) unverändert
n) Die Angabe zu § 147b wird wie folgt gefasst: „§ 147b (weggefallen)“.	n) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
o) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst: „§ 148 (weggefallen)“.	o) unverändert
p) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Achten Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt §§ 153–159 (weggefallen)“.	p) unverändert
q) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst: „§ 175 (weggefallen)“.	q) unverändert
	r) Nach der Angabe zu § 189 wird folgende Angabe eingefügt: „§189a Datenaustausch und Datenübermittlung“.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:	2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 216 wird folgende Angabe eingefügt: „Zehnter Abschnitt Transferleistungen § 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen § 216b Transferkurzarbeitergeld“.	a) unverändert
b) Die Angaben zu den §§ 218 bis 224 werden wie folgt gefasst: „§ 218 Eingliederungszuschuss § 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses § 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung § 222 Anordnungsermächtigung §§ 222a–224 (weggefallen)“.	b) unverändert
c) Die Angabe zu § 250 wird wie folgt gefasst: „§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen“.	c) unverändert
d) Die Angaben zum Sechsten Kapitel Vierter Abschnitt werden wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt §§ 254–259 (weggefallen)“.	d) unverändert
e) Die Angaben zu den §§ 264 bis 265a werden wie folgt gefasst: „§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten §§ 265–265a (weggefallen)“.	e) unverändert
f) Nach § 267 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 267a Zuweisung“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 269 wird wie folgt gefasst: „§ 269 Abberufung“.	g) unverändert
h) Nach § 270 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 270a Förderung in Sonderfällen“.	h) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
i) Die Angaben zu den §§ 272 bis 279 werden jeweils wie folgt gefasst: „Sechster Abschnitt §§ 272–279 (weggefallen)“.	i) unverändert
j) Die Angabe zum Siebten Kapitel wird wie folgt gefasst: „Siebtes Kapitel Weitere Aufgaben der Bundesagentur“.	j) unverändert
k) Die Angabe zu § 307 wird wie folgt gefasst: „§ 307 (weggefallen)“.	k) unverändert
l) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst: „§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“	k1) Die Angabe zum Achten Kapitel Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“. l) unverändert
m) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst: „§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“.	l1) Die Angabe zu § 319 wird wie folgt gefasst: „§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten“. m) unverändert
n) Nach der Angabe zu § 345a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung“.	n) unverändert
o) Nach der Angabe zu § 349 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung“.	o) unverändert
p) Die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	p) unverändert
q) Nach der Angabe zu § 352 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 352a Anordnungsermächtigung“.	q) unverändert
3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:	3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:
a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst: „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz	a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst: „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit	Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit
§ 367 Bundesagentur für Arbeit	§ 367 Bundesagentur für Arbeit
§ 368 Aufgaben der Bundesagentur	§ 368 Aufgaben der Bundesagentur
§ 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe	§ 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe
§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand	§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand
§ 370 Beteiligung an Gesellschaften	§ 370 Beteiligung an Gesellschaften
Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung	Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung
Erster Unterabschnitt Verfassung	Erster Unterabschnitt Verfassung
§ 371 Selbstverwaltungsorgane	§ 371 Selbstverwaltungsorgane
§ 372 Satzung und Anordnungen	§ 372 Satzung und Anordnungen
§ 373 Verwaltungsrat	§ 373 Verwaltungsrat
§ 374 Verwaltungsausschüsse	§ 374 Verwaltungsausschüsse
	§ 374a Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen
§ 375 Amtsdauer	§ 375 Amtsdauer
§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
Zweiter Unterabschnitt Berufung und Abberufung	Zweiter Unterabschnitt Berufung und Abberufung
§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder	§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder
§ 378 Berufungsfähigkeit	§ 378 Berufungsfähigkeit
§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen	§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen
Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss	Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss
§ 380 Neutralitätsausschuss	§ 380 Neutralitätsausschuss
Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung	Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung
§ 381 Vorstand der Bundesagentur	§ 381 Vorstand der Bundesagentur
§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder	§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder
§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit	§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit
§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen	§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen
§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
§ 386 Innenrevision	§ 386 Innenrevision
§ 387 Personal der Bundesagentur	§ 387 Personal der Bundesagentur
§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten	§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten
§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit	§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit
§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit	§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit
§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung	§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung
§ 392 Obergrenzen für Beförderungssämter	§ 392 Obergrenzen für Beförderungssämter

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Vierter Abschnitt Aufsicht	Vierter Abschnitt Aufsicht
§ 393 Aufsicht	§ 393 Aufsicht
Fünfter Abschnitt Datenschutz	Fünfter Abschnitt Datenschutz
§ 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur	§ 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur
§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen	§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot	§ 396 Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot
§§ 397–403 (weggefallen)“.	§§ 397–403 (weggefallen)“.
b) Die Angabe zu § 406 wird wie folgt gefasst: „§ 406 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.	b) unverändert
c) Die Angaben zu den §§ 409 und 410 werden wie folgt gefasst: „§§ 409–410 (weggefallen)“.	c) unverändert
d) Nach der Angabe zu § 421l wird folgende Angabe eingefügt: „§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 424 wird wie folgt gefasst: „§ 424 (weggefallen)“.	e) unverändert
f) Die Angabe zu § 429 wird wie folgt gefasst: „§ 429 (weggefallen)“.	f) unverändert
g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt: „§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.	g) unverändert
h) Nach der Angabe zu § 435 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 436 Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes“.	h) unverändert
4. Dem § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“	4. unverändert
5. § 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.	

Entwurf

- b) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden die Wörter „und Unterhaltsgeld“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch die Wörter „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. Transferleistungen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) In der bisherigen Nummer 5 werden die Wörter „Darlehen und“ und die Wörter „sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 wird *nach der Angabe „am Arbeitsleben,“ die Angabe „Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 5 wird **wie folgt gefasst:**

„(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“

e) Absatz 5 wird **wie folgt gefasst:**

„(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und

Entwurf

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 *wird* das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ die Wörter „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“

7. unverändert

8. unverändert

8a. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:**„§ 8b****Leistungen für Berufsrückkehrer**

Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 **und 2 werden jeweils** das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) unverändert

c) unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“
13. § 22 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 222a“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 14. unverändert
15. Vor § 24 wird folgende Angabe eingefügt: 15. unverändert
„Erster Abschnitt
Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige“.
16. In § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen. 16. unverändert
17. § 26 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten.“
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben. 18. unverändert
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben.“

Entwurf

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“

19. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben *sowie*
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,
2. unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und
3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Vorausset-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

19. § 28 **wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Buches haben.“

20. Nach § 28 wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung

§ 28a

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. unverändert
2. eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben **oder**
3. unverändert

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltsatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,
4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“

- | | |
|--|-----------------|
| 21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. | 21. unverändert |
| 22. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. | 22. unverändert |
| 23. In § 32 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. | 23. unverändert |
| 24. § 33 wird wie folgt geändert:
a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt. | 24. unverändert |
| 25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. | 25. unverändert |
| 26. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.“
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und | 26. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert: 27. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
28. § 37 wird wie folgt gefasst: 28. unverändert
- „§ 37
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung
- (1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.
- (3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.“
29. § 37a wird aufgehoben. 29. unverändert
30. In § 37b werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 30. unverändert
31. § 37c wird wie folgt geändert: 31. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Entwurf

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 373“ durch die Angabe „§ 370“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
32. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden haben den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.
33. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für

Beschlüsse des 9. Ausschusses

32. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,**
- 1. solange der Arbeitssuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,**
 - 2. solange der Arbeitssuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,**
 - 3. wenn der Arbeitssuchende eine ihm nicht zuzumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder**
 - 4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Versicherungsverhältnisses.“**

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Vermittlung“ ersetzt.
34. In § 40 werden in Satz 1 die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. 34. unverändert
35. In § 41 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 35. unverändert
36. In § 42 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 36. unverändert
37. In § 43 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 37. unverändert
38. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 38. unverändert
39. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 39. unverändert
40. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 40. unverändert
41. In § 52 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 41. unverändert
42. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 42. unverändert
43. In § 55 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 43. unverändert
44. § 56 wird wie folgt geändert: 44. unverändert
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
45. § 57 wird wie folgt geändert: 45. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 57
Anspruch auf Überbrückungsgeld“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
46. In § 58 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 46. unverändert
47. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 47. unverändert
48. In § 69 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 48. unverändert
49. In § 72 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ 49. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

50. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.“

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „weitergezahlt“ die Wörter „oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht“ eingefügt.

51. In § 76 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

52. § 76a wird aufgehoben.

53. § 77 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.“

54. § 78 wird aufgehoben.

55. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“

56. In § 85 Abs. 3 Nr. 1 werden das Wort „festzustellen“ sowie das sich anschließende Komma gestrichen.

50. unverändert

51. unverändert

52. unverändert

53. § 77 wird wie folgt **geändert**:

a) **Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

(1) unverändert

b) **In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.**

54. unverändert

55. unverändert

56. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
57. § 86 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	57. unverändert
58. § 101 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Förderung kann bei Bedarf Aktivierungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“ b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	58. unverändert
59. In § 105 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	59. unverändert
60. In § 115 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	60. unverändert
61. In § 116 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst: „1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, 2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit.“	61. unverändert
62. Die §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst: „§ 117 Anspruch auf Arbeitslosengeld (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld 1. bei Arbeitslosigkeit oder 2. bei beruflicher Weiterbildung. (2) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. § 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die 1. arbeitslos sind, 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben. (2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.	62. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 119

Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammen gerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

63. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können.“

63. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch die Wörter „Schüler oder Student“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn
1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
 2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.
- (4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.“
64. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
65. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat.“
66. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

64. unverändert

65. unverändert

66. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

67. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“

68. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt soll“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit hat“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

67. unverändert

68. unverändert

68a. In § 126 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.

69. In § 127 werden die Absätze 2a und 3 aufgehoben.

69. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

70. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,“.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Anspruch auf Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 117)“ gestrichen.

71. Die §§ 130 bis 134 werden wie folgt gefasst:

„§ 130

Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen

(1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben außer Betracht

1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter

70. unverändert

71. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,

4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 131

Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches).

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 132

Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,

Entwurf

4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 133

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt
3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 134

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

72. Die §§ 135 bis 139 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

72. unverändert

72a. § 140 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Minderung beträgt

- 1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro sieben Euro,**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

73. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“, die bisherige Zahl „18“ durch die Zahl „15“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder

2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

74. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

75. In § 143a Abs. 2 Satz 4 wird *die Angabe* „§ 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 Nr. 1 gelten“ *durch die Angabe* „§ 130 gilt“ *ersetzt*.

**2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro
35 Euro und**

**3. bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro
50 Euro**

für jeden Tag der verspäteten Meldung.“

73. unverändert

74. unverändert

75. § 143a Abs. 2 Satz 4 wird **wie folgt gefasst:**

„Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

76. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144
Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

76. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
2. sechs Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,
3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.“

Entwurf

78. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
79. § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „nach der Entstehung des Anspruchs“ werden jeweils gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „hingewiesen worden ist“ werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:
„dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.“
80. § 147a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
81. § 147b wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

78. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - a1) In Absatz 5 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 393“ durch die Angabe „§ 380“ ersetzt.**
 - b) unverändert
79. unverändert
80. § 147a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - b1) Absatz 7 wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.**
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.**
 - c) unverändert
81. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
82. § 148 wird aufgehoben.	82. unverändert
83. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	83. unverändert
a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Vorschriften über das Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.	
b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“	
84. § 151 wird wie folgt geändert:	84. unverändert
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	
cc) Nummer 2 wird aufgehoben.	
dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.	
85. § 152 wird wie folgt gefasst:	85. § 152 wird wie folgt gefasst:
„§ 152 Anordnungsermächtigung	„§ 152 Anordnungsermächtigung
Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen	Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen
1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und	1. unverändert
2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 4) und	2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2) und
3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“	3. unverändert
86. Im Vierten Kapitel Achter Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt aufgehoben.	86. unverändert
87. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:	87. unverändert
„Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.“	
88. In § 162 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	88. unverändert
89. In § 169 Nr. 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	89. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
90. In § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Angabe „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ eingefügt.	90. unverändert
91. § 172 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	91. unverändert
92. § 173 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	92. unverändert
93. In § 174 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	93. unverändert
94. § 175 wird aufgehoben.	94. unverändert
95. § 177 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „sechs Monate“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen. bb) Satz 4 wird aufgehoben. b) Absatz 4 wird aufgehoben.	95. unverändert
	95a. In § 179 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „und über die Leistungsgruppen“ gestrichen.
96. In § 180 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.	96. unverändert
97. In § 181 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	97. unverändert
98. In § 182 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	98. unverändert
99. In § 185 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.	99. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
100. In § 186 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	100. unverändert
101. In § 187 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	101. unverändert
102. § 188 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	102. unverändert
	102a. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt: „§ 189a Datenaustausch und Datenübermittlung (1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen. (2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“
103. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 4 werden die Wörter „insgesamt 24 Wochen“ durch die Wörter „insgesamt 21 Wochen“ ersetzt.	103. unverändert
104. § 192 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.	104. unverändert
105. § 196 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben. b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.	105. unverändert
106. In § 199 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	106. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
107. In § 200 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	107. § 200 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
108. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	108. unverändert
109. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	109. unverändert
110. In § 204 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	110. unverändert
111. § 205 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	111. unverändert
112. § 206 wird wie folgt geändert: a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 6 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	112. unverändert
113. § 207 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen. b) In Absatz 2 Satz 1 <i>und</i> Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	113. § 207 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
114. § 207a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen. b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	114. unverändert
115. § 208 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	115. § 208 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „nach § 28d des Vierten Buches“ eingefügt, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt:</p> <p>„davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge.“</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>116. In § 211 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.“</p> <p>117. In § 214a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</p> <p>118. In § 215 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.</p> <p>119. In § 216 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.</p> <p>120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen
§ 216a
Förderung der Teilnahme an
Transfermaßnahmen</p> <p>(1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird, 2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll, 3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und 4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird. <p>Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt,</p> | <p>aa) unverändert</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p> <p>116. unverändert</p> <p>117. unverändert</p> <p>118. unverändert</p> <p>119. unverändert</p> <p>120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Zehnter Abschnitt
Transferleistungen
§ 216a
Förderung der Teilnahme an
Transfermaßnahmen</p> <p>(1) unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 Betriebsverfassungsgesetz unabhängig von der Unternehmensgröße.

(2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.

(4) Die *Bundesagentur* berät die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 216b

Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 2 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb *im Sinne des § 171 Satz 2* Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer be-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die **Agenturen für Arbeit beraten** die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(5) unverändert

§ 216b

Transferkurzarbeitergeld

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

triebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

(4) unverändert

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt oder
 - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat. § 216a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) unverändert

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(6) unverändert

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.	(8) unverändert
(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuleiten.	(9) unverändert
(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung.“	(10) unverändert
121. Die §§ 217 bis 222 werden wie folgt gefasst:	121. unverändert
„§ 217 Grundsatz	
Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.	
§ 218 Eingliederungszuschuss	
(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.	
(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.	
§ 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	
(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 220

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und
Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

§ 221

Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbeitrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

§ 222

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

- | | |
|---|------------------|
| 122. Die §§ 222a, 223 und 224 werden aufgehoben. | 122. unverändert |
| 123. § 226 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert: | 123. unverändert |
| a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch das Wort „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt. | |
| b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturpassungsmaßnahme“ gestrichen. | |
| 124. § 227 wird wie folgt geändert: | 124. unverändert |
| a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. | |
| b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: | |
| „(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“ | |
| 125. In § 228 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. | 125. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
126. In § 230 Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	126. unverändert
127. In § 232 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	127. unverändert
128. In § 233 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	128. unverändert
129. In § 235 Abs. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	129. unverändert
130. In § 235a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 218 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 220)“ ersetzt.	130. unverändert
131. In § 239 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	131. unverändert
132. In § 241 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	132. unverändert
133. In § 246 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	133. unverändert
134. In § 247 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	134. unverändert
135. In § 248 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	135. unverändert
136. In § 250 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	136. unverändert
137. In § 251 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	137. unverändert
138. In § 253 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	138. unverändert
139. Im Sechsten Kapitel wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.	139. unverändert
140. § 260 wird wie folgt gefasst:	140. unverändert

„§ 260
Grundsatz

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn

1. die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
2. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
3. eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.
- (2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“
141. § 261 wird wie folgt geändert: 141. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht in diesem Umfang“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
142. In § 262 wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen. 142. unverändert
143. § 263 wird wie folgt geändert: 143. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ das Komma und die Wörter „bei beruflicher Weiterbildung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
144. § 264 wird wie folgt gefasst: 144. unverändert
- „§ 264
Zuschüsse zu den Lohnkosten
- (1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.
- (2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist
1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung höchstens 1 300 Euro,
 2. eine Aufstiegsfortbildung höchstens 1 200 Euro,
 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf höchstens 1 100 Euro,
 4. keine Ausbildung höchstens 900 Euro
- monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalisierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“

145. Die §§ 265 und 265a werden aufgehoben.

145. unverändert

146. § 266 wird wie folgt gefasst:

146. § 266 wird wie folgt gefasst:

„§ 266
Verstärkte Förderung

„§ 266
Verstärkte Förderung

Für Sachkosten und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

Für Sachkosten, **pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers** und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“

1. unverändert

2. unverändert

147. § 267 wird wie folgt geändert:

147. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“

148. Nach § 267 wird folgender § 267a eingefügt:

148. unverändert

„§ 267a
Zuweisung

(1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.

(4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“

149. § 268 wird wie folgt geändert:

149. unverändert

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen“ durch die Angabe „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

150. § 269 wird wie folgt geändert:

150. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 269
Abberufung“.

b) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.“

dd) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ der Halbsatz „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ angefügt.

151. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:

151. unverändert

„§ 270a
Förderung in Sonderfällen

(1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264, 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.

(2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267, 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“

- | | |
|---|---|
| 152. § 271 wird wie folgt geändert: | 152. unverändert |
| a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. | |
| b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben. | |
| 153. Im Sechsten Kapitel wird der Sechste Abschnitt aufgehoben. | 153. unverändert |
| 154. § 279a wird wie folgt geändert: | 154. § 279a wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: | a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: |
| aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt. | aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „ und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt. |
| bb) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt. | bb) unverändert |
| cc) In Nummer 6 wird das Wort „zustimmt“ durch die Worte „nicht widerspricht“ ersetzt. | cc) unverändert |
| b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | b) unverändert |
| „(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“ | |
| 155. In der Überschrift des Siebten Kapitels wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. | 155. unverändert |
| 156. In § 280 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. | 156. unverändert |
| 157. In § 281 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. | 157. unverändert |
| 158. § 282 wird wie folgt geändert: | 158. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf, den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie den des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zu berücksichtigen, soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindes- | |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

tens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung abzustimmen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

159. In § 282a Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 159. unverändert

160. § 283 wird wie folgt gefasst: 160. unverändert

„§ 283

Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht

(1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprechen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen. Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“

161. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 161. unverändert

162. In § 285 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 162. unverändert

163. § 287 wird wie folgt geändert: 163. unverändert

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und dahinter die Worte „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 werden hinter der Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „durch die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, hinter

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dem Wort „bestimmen“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.“

164. § 288 wird wie folgt geändert:

164. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

165. § 288a wird wie folgt geändert:

165. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

166. In § 292 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

166. unverändert

167. In § 296 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

167. unverändert

168. In § 301 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

168. unverändert

169. § 304 wird wie folgt geändert:

169. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Krankenkassen,
4. den Trägern der Rentenversicherung,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. den Finanzbehörden,
6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
7. den Trägern der Unfallversicherung,
8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden
- unterstützt.“
170. In § 305 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen. 170. unverändert
171. § 306 wird wie folgt geändert: 171. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Arbeitsämtern und“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitsämter oder“ gestrichen.
bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und die“ gestrichen.
172. § 307 wird aufgehoben. 172. unverändert
173. § 308 wird wie folgt geändert: 173. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.
b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.
e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen und in Nummer 6 nach dem Wort „gegenüber“ die Textstelle „der Bundesagentur,“ eingefügt.
f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
bb) Satz 4 wird aufgehoben.
g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und die Angabe „, 8, 9 und 12“ gestrichen.
174. § 309 wird wie folgt geändert: 174. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- „Bundesagentur“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“
175. In § 310 werden die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt. 175. unverändert
176. § 311 wird wie folgt geändert: 176. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
177. § 312 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 177. unverändert
- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ werden das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
178. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 178. unverändert
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:**
- „Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.“**
180. In § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 180. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
181. In § 316 Abs. 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	181. unverändert
182. § 318 wird wie folgt geändert:	182. unverändert
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 2em;">„Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 48 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 2em;">„(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und 2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen. <p>Träger sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln, 2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“ 	
183. In § 319 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	<p>183. § 319 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten</p> <p style="text-align: center;">Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-,</p>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.“

184. § 320 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.“
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

185. § 321 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt.“
- b) Im letzten Satzteil wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

184. unverändert

185. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
186. In § 321a werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	186. unverändert
187. In § 322 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	187. unverändert
188. In § 323 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.	188. unverändert
189. § 324 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.	189. unverändert
190. § 325 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“	190. unverändert
191. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	191. unverändert
192. § 327 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeldes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Insolvenzgeldes“ das Komma gestrichen und die Wörter „und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ sowie ein Komma eingefügt und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	192. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.
(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.“
193. § 328 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben. 193. unverändert
194. In § 329 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 194. unverändert
195. § 330 wird wie folgt geändert: 195. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ gestrichen.
196. In § 331 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 196. unverändert
197. § 332 wird wie folgt geändert: 197. unverändert
- a) Absatz 1 wird folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
198. § 333 wird wie folgt geändert: 198. unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Säumniszeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Winterbau-Umlage“ werden ein Komma und die Wörter „auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ eingefügt.
199. In § 334 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 199. unverändert
200. In § 335 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 200. unverändert
201. § 336 wird wie folgt geändert: 201. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 336
Leistungsrechtliche Bindung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
202. § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert: 202. unverändert
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch die Angabe „nach § 147a“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“
203. In § 340 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 203. unverändert
204. In § 345 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „und 3 und Abs. 4“ gestrichen und die Wörter „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Beziehender von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch die Wörter „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt. 204. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
205. Nach § 345a wird folgender § 345b eingefügt: „§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme 1. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße, 2. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.“	205. unverändert
206. In § 349 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	206. unverändert
207. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt: „§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen.“	207. unverändert
208. In § 350 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	208. unverändert
209. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	209. unverändert
210. Nach § 351 wird die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	210. unverändert
211. § 352 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	211. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
212. Nach § 352 wird folgender § 352a eingefügt: <div style="text-align: center;"> „§ 352a Anordnungsermächtigung Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung zu bestimmen.“ </div>	212. unverändert
213. In § 356 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	213. unverändert
214. § 357 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt. b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	214. unverändert
215. § 358 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	215. unverändert
216. In § 361 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	216. unverändert
217. In § 362 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	217. unverändert
218. In § 363 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	218. unverändert
219. In § 364 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	219. unverändert
220. In § 365 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	220. unverändert
221. In § 366 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	221. unverändert
222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit § 367 Bundesagentur für Arbeit (1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. (2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agentu- </div>	222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst: <div style="text-align: center;"> „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit § 367 Bundesagentur für Arbeit (1) unverändert (2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldi- </div>

Entwurf

ren für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen *und* auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 368

Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(4) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

§ 368a

Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und dasungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

§ 369

Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

reaktionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.“

(3) unverändert

§ 368

unverändert

§ 368a

unverändert

§ 369

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 370 Beteiligung an Gesellschaften	§ 370 unverändert
Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.	
Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung Erster Unterabschnitt Verfassung	Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung Erster Unterabschnitt Verfassung
§ 371 Selbstverwaltungsorgane	§ 371 Selbstverwaltungsorgane
(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.	(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen und den Agenturen für Arbeit gebildet.
(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.	(2) unverändert
(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.	(3) unverändert
(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.	(4) unverändert
(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften zusammen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften können einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.	(5) unverändert
(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.	(6) unverändert
(7) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.	(7) unverändert
§ 372 Satzung und Anordnungen	§ 372 unverändert
(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.	
(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.	
(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.	

Entwurf

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst. Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.

§ 373

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung *oder der Verwaltungsrat* kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit *seiner* Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

§ 374

Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 373

Verwaltungsrat

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung **des Verwaltungsrates** vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 374

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 375
Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 376
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung§ 377
Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu er-

§ 374a

**Verwaltungsausschüsse bei den
Regionaldirektionen**

Bei jeder Regionaldirektion besteht ein Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 18 betragen.

§ 375
unverändert§ 376
unverändertZweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung§ 377
unverändert

Entwurf

folgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

§ 378

Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

§ 379

Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben,

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 378

unverändert

§ 379

Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. unverändert
2. unverändert

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse **der Regionaldirektionen und** der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) unverändert

(2a) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Regionaldirektionen sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk der Regionaldirektion gehört. Gehört der Bezirk einer Regionaldirektion zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

Entwurf

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss
§ 380
Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung
§ 381
Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

Dritter Unterabschnitt
unverändert

Dritter Abschnitt
Vorstand und Verwaltung
§ 381
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsreiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

§ 382

Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung

§ 382

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 383

Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

§ 383

unverändert

Entwurf

§ 384

Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) *Sofern* Regionaldirektionen *errichtet werden*, werden *diese* von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

§ 385

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 386

Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 384

Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) **Die** Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) unverändert

§ 385

Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit **bei den Regionaldirektionen** und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 386

unverändert

Entwurf

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 387

Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

§ 388

Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Beamtinnen oder Beamten der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

§ 389

Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 387

unverändert

§ 388

unverändert

§ 389

Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale **und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit *gleicher* leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.

§ 390
Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit **vergleichbarer** leitender Funktion versetzt werden.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 390
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird.

Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Zurückstufung in seinem Richterverhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 391

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der
Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durch-

§ 391

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.

§ 392

Obergrenzen für Beförderungssämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 393

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Fünfter Abschnitt

Datenschutz

§ 394

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung

§ 392

unverändert

Vierter Abschnitt

unverändert

Fünfter Abschnitt

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

Entwurf

§ 395

Datenübermittlung an Dritte; Erhebung,
Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten
durch nichtöffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 396

Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr Beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

§§ 397 bis 403 (unbesetzt).“

223. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nr. 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ gestrichen.

224. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 26 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 und 26 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

223. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Nummer 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 24 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet“ eingefügt.
- c) unverändert

224. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
225. § 406 wird wie folgt geändert: 225. unverändert
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
226. Die §§ 409 und 410 werden aufgehoben. 226. unverändert
227. In § 416 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt. 227. unverändert
228. In § 416a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. 228. unverändert
229. In § 418 Nr. 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. 229. unverändert
230. § 421 wird wie folgt geändert: 230. unverändert
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
231. In § 421c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. 231. unverändert
232. § 421d wird wie folgt geändert: 232. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
233. In § 421e werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	233. unverändert
234. § 421f wird wie folgt gefasst: „§ 421f Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss (1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. (2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt. (3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“	234. unverändert
235. § 421g wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder zuletzt ausgeübt haben“ sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wurde“ eingefügt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.	235. unverändert
236. In § 421h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	236. unverändert
237. § 421i wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	237. unverändert
238. § 421j wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	238. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 216b“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
239. § 421l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird,
 2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr.“
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
240. Nach § 421l wird folgender § 421m eingefügt:
- „§ 421m
Sozialpädagogische Begleitung bei
Berufsausbildungsvorbereitung nach dem
Berufsbildungsgesetz
- (1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“
241. § 424 wird aufgehoben.
239. unverändert
240. unverändert
241. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies aufgrund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbeitrag auswirkt.</p>	(6) unverändert
<p>(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.</p>	(7) unverändert
<p>(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.</p>	(8) unverändert
<p>(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.</p>	(9) unverändert
<p>(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben. Absatz 8 gilt in diesen Fällen nicht.</p>	(10) unverändert
<p>(11) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit vor dem 31. Dezember 2003 entstanden, so richtet sich die Entscheidung über eine Verlängerung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften.</p>	(11) unverändert
<p>(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert werden; 2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Struktur Anpassungsmaßnahme gefördert worden ist; 3. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat; 4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Struktur Anpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere 	<p>(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Struktur Anpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere

Entwurf

Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat.

(13) Die Landesarbeitsämter im Sinne des § 368 Abs. 1 Nr. 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung sind bis längstens zum 31. Dezember 2006 Regionaldirektionen im Sinne des § 367 Abs. 2 Satz 2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“; die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter im Sinne des § 395 Abs. 1 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung der Regionaldirektion“. Die Direktorinnen und Direktoren im Sinne des § 396 Abs. 1 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung führen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] die Amtsbezeichnung „vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“.

(14) Die Amtsperiode der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(15) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(16) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. Nach § 435 wird folgender § 436 angefügt:

„§ 436

Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktsinspektion wahrgenommen haben und diese am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] unmittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat;

5. §§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.

(13) entfällt

(14) entfällt

(13) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der **Landesarbeitsämter und der** Arbeitsämter endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].

(14) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der **Landesarbeitsämter und der** Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Antragsaltersgrenze des § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels] noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels] Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung übergeleitet. Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. Die Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamten. Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,“.
 - bb) In Nummer 6 werden das Wort „Unterhaltsgeld“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 19b Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 36a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird im Vierten Abschnitt Dritter Titel in der Angabe zu den §§ 71a, 71b und 71c jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	2. unverändert
	2a. In § 18a Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „das Unterhaltsgeld,“ gestrichen.
3. In § 18b Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 18f Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	5. unverändert
	5a. In § 23b Abs. 3 werden die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. In § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 28e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 28h Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 28k Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 28l Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 28p Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 28q Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	15. unverändert
16. In § 28r Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	16. unverändert
17. In § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	17. unverändert
18. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 71a wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	

Entwurf

- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
20. § 71b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für
1. die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches,
 2. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,
 3. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches und
 4. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches
- sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitsämter“ und „Arbeitsämtern“ jeweils durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen.“
21. In § 71c wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
22. In § 72 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

20. § 71b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für
1. entfällt
 1. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,
 2. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches und
 3. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches
- sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
21. unverändert
22. § 72 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Bundesknappschaft bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
23. § 73 wird wie folgt geändert:	23. § 73 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorstands“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats“ eingefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 2 wird <i>das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Bei der Bundesknappschaft ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“ bb) Satz 6 wird aufgehoben. c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Kann die Einwilligung des Vorstands, bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats, oder die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.“
	23a. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „, bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat,“ eingefügt.
24. In § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	24. unverändert
25. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	25. unverändert
26. § 77a wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt: „Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches vereinbart werden.“	
27. § 77b wird aufgehoben.	27. unverändert
28. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	28. unverändert
29. In § 79 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	29. unverändert
30. In § 85 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	30. unverändert
31. In § 110c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	31. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.“
2. In § 203a wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 251 Abs. 4a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 252 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 293 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 306 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 224 wie folgt gefasst:
„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. abweichend von Nummer 1 nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,“.

1. unverändert

- 1a. In § 60 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:
„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 235 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 168 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 279f Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld
- § 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten“.
- 1a. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „, Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- 1b. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und in § 21 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 3b. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Angabe „, Unterhaltsgeld“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2b wird nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ die Angabe „, Teilunterhaltsgeld“ gestrichen.
4. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden die Wörter „für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 „7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. In § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 193 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 224 werden in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 224a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 247 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz vorliegen,
- b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 Altersteilzeitgesetz nicht vorliegen.“
5. § 170 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „, Unterhaltsgeld“ gestrichen.
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
- 10a. Dem § 229 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig.“
- 10b. Folgender § 235 wird eingefügt:
- „§ 235
Übergangsgeldanspruch und -berechnung
bei Unterhaltsgeldbezug
- (1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.
- (2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“
11. unverändert

Entwurf

12. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
13. In § 276a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

12. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) **In Absatz 9 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und Unterhaltsgeld“ eingefügt.**
- 12a. **In § 270 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt.**
13. unverändert
- 13a. **Nach § 279e werden folgende §§ 279f und 279g eingefügt:**

„§ 279f

**Beitragspflichtige Einnahmen und Beitrags-
tragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld**

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.

§ 279g

**Sonderregelungen bei
Altersteilzeitbeschäftigten**

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g Altersteilzeitgesetz), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

- 13b. **§ 314 Abs. 5 wird aufgehoben.**

14. In § 321 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
14. unverändert

Artikel 6

**Änderung des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996,

Entwurf

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 186 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 205 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 211 Satz 1 wird nach den Wörtern „insbesondere mit“ die Textstelle „den Behörden der Zollverwaltung,“ eingefügt und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-8)**

In § 13 Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3546), das zuletzt durch ... (BGBI. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 8

**Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-9)**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern“.
 - c) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

BGBI. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Reisekosten werden nach § 53 des Neunten Buches übernommen. Im Übrigen werden Reisekosten zur Ausführung der Heilbehandlung nach den Absätzen 2 bis 5 übernommen.“

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
- 5. entfällt**

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

**Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-9)**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBI. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) entfällt**
 - b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 101 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“.	
d) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst: „§ 104 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“.	d) entfällt
e) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst: „§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“.	c) unverändert
f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst: „§ 120 Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit“.	f) entfällt
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 38 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	10. unverändert
11. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch den Ort der Ausführung der Leistung aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Ausführungsort von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung ist für die An- und Abreise sowie für Familienheimfahrten nach Absatz 2 eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Ausführung der Leistung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.“	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	13. entfällt
14. In § 73 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „und Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.	13. unverändert
15. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	15. entfällt
16. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	16. entfällt
17. § 77 wird wie folgt geändert:	17. entfällt
a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.	
18. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Bundesländer“ ersetzt.	18. entfällt
19. § 80 wird wie folgt geändert:	19. entfällt
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
e) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.	
f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
h) In Absatz 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
i) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Bestellung“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.	
j) In Absatz 9 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	
20. § 81 wird wie folgt geändert:	20. entfällt
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) *In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.*
- cc) *In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.*
21. § 82 wird wie folgt geändert: **21. entfällt**
- a) *In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.*
- b) *In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.*
22. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt. **14. unverändert**
23. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt. **23. entfällt**
24. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt. **24. entfällt**
25. § 95 wird wie folgt geändert: **25. entfällt**
- a) *In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.*
26. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **15. unverändert**
27. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **16. unverändert**
28. § 101 wird wie folgt geändert: **17. unverändert**
- a) *In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
29. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt. **18. unverändert**
30. § 103 wird wie folgt geändert: **30. entfällt**
- a) *In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.*
- b) *In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Präsident oder Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Agentur für Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle“ ersetzt.*

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

31. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) *In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - b) *In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Nummer 4 die Wörter „und Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.*
 - c) *In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - d) *In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.*
 - e) *Absatz 4 wird wie folgt geändert:*
 - aa) *In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.*
 - bb) *Satz 2 wird gestrichen.*
 - f) *In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
32. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) *In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - b) *In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - c) *In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
33. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.
34. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
35. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) *In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - b) *In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Arbeitsamt“ durch die Wörter „in der Agentur für Arbeit“ ersetzt.*
 - c) *In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - d) *Absatz 5 wird wie folgt geändert:*
 - aa) *In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.*
 - bb) *In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.*
36. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
19. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) **entfällt**
 - a) *In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „und Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.*
 - c) **entfällt**
 - b) *In Absatz 3 wird die Angabe „370“ durch die Angabe „368“ ersetzt.*
 - e) **entfällt**
 - f) **entfällt**
20. unverändert
33. **entfällt**
21. unverändert
35. **entfällt**
22. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
37. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	37. entfällt
38. In § 118 Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt, die Wörter „und Landesarbeitsämter“ gestrichen und die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	38. entfällt
39. § 119 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt. b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt.“	39. entfällt
40. § 120 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter „jedem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „jeder Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt. c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“, das Wort „Landesarbeitsamtsbezirk“ jeweils durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ sowie die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	40. entfällt
41. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	41. entfällt
42. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.	42. entfällt
43. In § 130 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	23. In § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
44. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	24. unverändert
45. In § 142 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.	25. In § 142 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
46. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.	46. entfällt
47. § 158 Nr. 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.	47. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

48. In § 159 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit bestehen, gilt der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt als Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit.“

48. entfällt

49. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a
Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

26. unverändert

Artikel 9

**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-10)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 67e Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

**Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-11)**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. § 44 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Pflegetätigkeiten, die nach der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung nach Maßgabe des Dritten Buches bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gefördert werden.“

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der
Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3)

In Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 11
unverändert

Artikel 12
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Bundesdisziplingesetzes bei den bundes-
unmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrn-
fähigkeit im Geschäftsbereich des Bundes-
ministeriums für Arbeit und Sozialordnung
(2031-1-21)

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplingesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, die Mitglieder der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit,
- b) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen die Geschäftsführung der Regionaldirektionen,
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit und

Artikel 12
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Höhere Dienstvorgesetzte

Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinalgesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
- b) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen sowie die Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen und der Agenturen für Arbeit der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 13**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nr. 2 werden
 - a) nach der Dienststellenbezeichnung „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt und
 - b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
2. In der Vorbemerkung Nr. 13d wird jeweils die Angabe „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Legationsrat Erster Klasse“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „4)“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „6)“ und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Oberlandesanwalt“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „4)“ eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „7)“ und

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) nach der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ eingefügt.
6. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – ⁸⁾“ eingefügt,
- c) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnungen „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „²⁾“ eingefügt und
- d) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – ¹⁵⁾“ eingefügt,
- c) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung – ^{15a)}“ ersetzt,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt,
- e) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ gestrichen,
- f) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „²⁴⁾“ eingefügt und
- g) nach der Fußnote ²³⁾ folgende Fußnote ²⁴⁾ angefügt:
„²⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

8. In der Besoldungsgruppe B 5 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „⁴⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ⁴⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Senatsdirigent“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt und
- e) die Fußnote ⁵⁾ wie folgt gefasst:
„⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.“

9. In der Besoldungsgruppe B 6 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ¹⁰⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ eingefügt und
- e) die Fußnote ¹²⁾ wie folgt gefasst:
„¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.“

10. In der Besoldungsgruppe B 7 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt und

c) die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.“

Artikel 14**Änderung der Übergangzahlungsverordnung
(2032-1-14)**

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Übergangzahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15**Änderung der Leistungsstufenverordnung
(2032-1-27)**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 15

unverändert

Artikel 16**Änderung der Leistungsprämien- und
-zulagenverordnung
(2032-1-28)**

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt innerhalb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.“

2. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 16

unverändert

Artikel 17**Änderung des
Bundespersonalvertretungsgesetzes
(2035-4)**

In § 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefasst:

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist; für die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit handelt die Geschäftsführung. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann sich durch eines oder mehrere der jeweiligen Mitglieder vertreten lassen. § 7 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.“

Artikel 18**Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung
(210-4-3)**

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes – Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Infektionsschutzgesetzes
(2126-13)**

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „und Säumniszeit“ gestrichen.
2. In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes
(215-9)**

In § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Helfer
der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
(215-10)**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Zivilschutzgesetzes
(215-12)**

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen sozialen Jahres
(2160-1)**

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen ökologischen Jahres
(2160-2)**

In § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

unverändert

Artikel 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des örtlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder durch eine dafür gemeinsam mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,“.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 126 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung
(2170-1-21)**

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung der Sozialhilfedatenabgleichs-
verordnung
(2170-1-21)**

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- unverändert
- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In Anlage 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. entfällt

4. In Anlage 4 werden jeweils die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“, das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

3. unverändert

5. In Anlage 5, Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger, wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 27**Änderung des Auswandererschutzgesetzes
(2182-3)**

In § 5 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 27

unverändert

Artikel 28**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 649, 1680), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 28

unverändert

Artikel 29**Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
(2212-2-3)**

In § 2 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...)

Artikel 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
(251-1)**

In § 89a des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes
(255-1)**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitslosengeld bei
beruflicher Weiterbildung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfolgte, die an nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

2. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes
(26-1-8)**

In § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert wor-

Artikel 30

unverändert

Artikel 31**Änderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes
(255-1)**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. entfällt

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 32

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

den ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung der Ausländerdaten-
übermittlungsverordnung
(26-1-10)**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 33

unverändert

Artikel 34**Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
(26-2)**

In § 6a Abs. 7 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „vom zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 34

unverändert

Artikel 35**Änderung des AZR-Gesetzes
(26-8)**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:
„§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“.
2. In der Überschrift zu § 18 und in § 18 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 35

unverändert

Artikel 36**Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
(26-8-1)**

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und je-

Artikel 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

weils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Ausländergesetzes
(26-10)**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung des Statistikregistergesetzes
(29-29)**

In § 3 Abs. 1 und 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-
österreichischen Konkursvertrag
(311-9)**

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 40**Änderung der Insolvenzordnung
(311-13)**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 121 werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.

Artikel 37

unverändert

Artikel 38

unverändert

Artikel 39

unverändert

Artikel 40

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 41**Änderung des Strafvollzugsgesetzes
(312-9-1)**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 154 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 195 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 41

unverändert

Artikel 42**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Nr. 3 und § 86a Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 42

unverändert

Artikel 43**Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen
bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen
(404-26)**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 43

unverändert

Artikel 44**Änderung des Strafgesetzbuches
(450-2)**

In § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 45**Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit
(453-12)**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

 1. sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, die Behörden der Zollverwaltung und der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
 2. ist in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

Artikel 46**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
(50-1-3)**

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Präsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Regionaldirektionen“ ersetzt.

Artikel 45

unverändert

Artikel 46

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 47**Artikel 47****Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2)**

unverändert

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 48**Artikel 48****Änderung der Verordnung zu § 11
Arbeitsplatzschutzgesetz
(53-2-2)**

unverändert

In § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 843), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 49**Artikel 49****Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(53-3)**

unverändert

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 50**Artikel 50****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

unverändert

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 86a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
3. In § 88a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 51**Artikel 51****Änderung der Verordnung zur
Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des
Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4-6)**

unverändert

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(BGBl. I S. 3442), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 52
Änderung des Eignungsübungsgesetzes
(53-5)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 52
unverändert

Artikel 53
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 53
unverändert

Artikel 54
Änderung der Verordnung zur Durchführung
von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
(600-1-1-3)

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 54
unverändert

Artikel 55
Änderung des Finanz- und
Personalstatistikgesetzes
(600-5)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 55
unverändert

Artikel 56
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
(601-4)

In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 56
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 57**Artikel 57****Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)**

unverändert

In § 31 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 58**Artikel 58****Änderung der Mitteilungsverordnung
(610-1-8)**

unverändert

In § 6 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 59**Artikel 59****Änderung der Familienkassenzuständigkeits-
verordnung
(610-1-11)**

unverändert

Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2000 (BGBl. I S. 1305, 1371), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung zur Konzentration von Zuständigkeiten der Familienkassen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit – Familienkassenzuständigkeitsverordnung (FamZuStV)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 60**Artikel 60****Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
(610-6-5)**

unverändert

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 61**Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 62 Abs. 2 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3, § 72 Abs. 8 Satz 1, § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einem inländischen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer inländischen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 62**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)**

In § 363 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 63**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
(63-14)**

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 61

unverändert

Artikel 62

unverändert

Artikel 63

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 64**Änderung des Gesetzes zur Einsparung
von Personalausgaben in der mittelbaren Bundes-
verwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn
und der Deutschen Bundespost
(63-18)**

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 64

unverändert

Artikel 65**Änderung des Wirtschaftsnummer-
Erprobungsgesetzes
(700-5)**

Das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 65

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 66**Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
(702-3)**

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 132“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67**Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1)**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. § 149 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.“
4. § 150a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 150a
Auskunft an Behörden oder
öffentliche Auftraggeber“.

Artikel 66

unverändert

Artikel 67**Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1)**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „rechtskräftige“ durch die Wörter „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Behörden“ der Satzteil „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ eingefügt.

5. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153
Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
 2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen
- zu tilgen.

(2) Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.

(3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit, die Bußgeldentscheidung *und die strafgerichtliche Verurteilung* nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(7) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit

5. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153
Tilgung von Eintragungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit **und** die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. **Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes.**

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit

Entwurf

dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68
Änderung der
Datenweiterleitungs-Verordnung
(7100-7)

Die Datenweiterleitungs-Verordnung vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden – Datenweiterleitungs-Verordnung (DWV)“.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 69
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammern
(7110)

Die Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In der Fußnote der Anlage zur Anlage C werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 70
Änderung der Verordnung über das
Schornsteinfegerwesen
(7111-1-1)

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68
unverändert

Artikel 69
Änderung der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammern
(7110)

In § 13 Abs. 2 Satz 2 der Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

1. **entfällt**
2. **entfällt**

Artikel 70
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 71**Änderung des Kreditwesengesetzes
(7610-1)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 71

unverändert

Artikel 72**Änderung des Gesetzes über eine
Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau
für rückkehrende Ausländer
(7691-3)**

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 72

unverändert

Artikel 73**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)**

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 73

unverändert

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt nur mit dessen“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit nur mit deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dessen Direktor“ durch die Wörter „deren Geschäftsführung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 21 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 74**Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (800-9)**

In § 2 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 75**Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) (800-10)**

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamts“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 76**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes (800-18)**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,“.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 74

unverändert

Artikel 75

unverändert

Artikel 76

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit kann“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen, in deren“ und die Wörter „das Arbeitsamt zuständig, in dessen“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit zuständig, in deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ländern“ die Textstelle „Berlin,“ eingefügt und das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - e) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Angabe „§§ 14 bis 23“ durch die Angabe „§§ 14 bis 23a“ ersetzt.
12. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht.“
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ die Wörter „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In der Überschrift und im Text des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77**Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (800-18-1)**

In den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 78**Artikel 78****Änderung der Verordnung über die Feststellung
und Deckung des Arbeitskräftebedarfs
nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz
(800-18-2)**

unverändert

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Zuständiges Arbeitsamt“ durch die Wörter „Zuständige Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „benachbarten Arbeitsamtsbezirken“ durch die Wörter „Bezirken von benachbarten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Entscheidung der Agentur für Arbeit“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „den bei ihr bestehenden Arbeitskräfteausschuss“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für
Arbeit“.

- b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei jeder Agentur für Arbeit wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
2. der Standortverwaltung, in deren Bereich die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Agenturen für Arbeit Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, dass den Arbeitskräfteausschüssen dieser Agenturen für Arbeit als Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuss wird von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Das Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Arbeitskräfteausschüsse bei den durch den
Vorstand der Bundesagentur für Arbeit
beauftragten Stellen

(1) Bei jeder durch den Vorstand der Bundesagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 beauftragten Dienststelle wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Länder, deren Gebiet zum Bezirk der Dienststelle gehören,
2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Dienststelle.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Der Arbeitskräfteausschuss wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet die vom Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beauftragte Person.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weitere Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse
und der Bundesagentur für Arbeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der nach § 7 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle und für die beauftragte Dienststelle“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

11. In § 11 Satz 2 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen und die Wörter „Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit und die Arbeitskräfteausschüsse bei den beauftragten Dienststellen den Verwaltungsausschüssen der beauftragten Dienststellen“ ersetzt.

Artikel 79**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
(800-19-2)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 80**Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
(800-19-3)**

In § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 81**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
(801-7)**

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „ersuchen“ ein Komma und die Wörter „der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschieht dies nicht“ durch die Wörter „Erfolgt kein Vermittlungsersuchen“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom

Artikel 79

unverändert

Artikel 80

unverändert

Artikel 81

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Be-
diensteter der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 82**Änderung des Heimarbeitsgesetzes
(804-1)**

In § 11 Abs. 4 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 83**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
(805-3)**

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 84**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
(8051-10)**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Satz 2 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 2 Nr. 3 wird der Satzteil „je ein Vertreter des Landesarbeitsamts,“ durch die Wörter „ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter“ ersetzt.

Artikel 85**Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes
(806-3)**

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 82

unverändert

Artikel 83

unverändert

Artikel 84**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
(8051-10)**

In § 53 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.“

1. entfällt
2. entfällt

Artikel 85

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 86**Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(810-1)**

In § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 86

unverändert

Artikel 87**Änderung der Sechsten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
(810-1-6)**

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- In Anlage 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“, das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und der Satzteil „des Arbeitsamts gelegen ist, dem“ durch den Satzteil „der Agentur für Arbeit gelegen ist, der“ ersetzt.
- In Anlage 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 87

unverändert

Artikel 88**Änderung der DV-Berufsbildungszentren-
Verordnung
(810-1-12)**

Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung – vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

Artikel 88

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„Verordnung über die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Förderung von Berufsbildungszentren für Datenverarbeitung aus Bundesmitteln – DV-Berufsbildungszentren-Verordnung“.

2. In § 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 89**Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
(810-1-13)**

Die Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld – Winterbau-Umlageverordnung – vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit, in deren Umlageerhebungsbezirk“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt Hessen“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 90**Änderung der Wintergeld-Verordnung
(810-1-27)**

§ 2 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „eines anderen Arbeitsamts“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

Artikel 89

unverändert

Artikel 90

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 91**Artikel 91****Änderung der Anwartschaftszeit-Verordnung
(810-1-32)**

unverändert

Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird aufgehoben.

Artikel 92**Artikel 92****Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
(810-1-56)**

unverändert

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „überwiegend“ die Wörter „oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 304 bis 307“ durch die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie 336a Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 1, 2a oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „er“ werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt“ werden durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.

Entwurf

- dd) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „In dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher kann vorgesehen werden, dass nach der ersten Meldung des Verleihers eintretende Änderungen bezüglich des Ortes der Beschäftigung von dem Entleiher zu melden sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der Absätze 1 und 2 unterrichtet die zuständigen Finanzämter.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und“ sowie die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

Artikel 93**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
(810-31)**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“
3. In § 13 wird nach dem Wort „verlangen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 93**Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
(810-31)**

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.“
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
Durchführung“.
- b) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „arbeitet“ wird durch die Wörter „arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „oder die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt und das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:
- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5“ gestrichen.**
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:**
- „6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.“
- b) unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 94**Artikel 94****Änderung der Arbeitnehmerüberlassungs-
erlaubnis-Kostenverordnung
(810-31-1)**

unverändert

In § 1 der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 95**Artikel 95****Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)****Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat und
 - b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit *entfällt, soweit dieser Beitrag niedriger ist als der Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt, sowie*“.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, **wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann,** und
 - b) für den Arbeitnehmer **zusätzlich** Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, **begrenzt** auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, **höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze,** sowie“.
 - bb) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. § 4 wird wie folgt geändert:
4. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre
1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
 2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrages geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgeltes für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrages.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
5. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. Dem § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
6. unverändert
- „(4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“
7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a
Insolvenzversicherung
- „§ 8a
Insolvenzversicherung
- (1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patro-
- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

natserklärungen oder Schuldbeitritte, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen.

(4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

8. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden.“

(2) unverändert

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. **Die Betriebsparteien können eine andere gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

8. unverändert

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem bisherigen Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:
- „Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Regelarbeitsentgelt um mindestens zehn Euro verringert.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag des Arbeitnehmers“ die Wörter „oder,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zugrunde gelegt hat, und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“**
10. unverändert
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- aa1) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Leistungen nach § 4 werden“ die Wörter „auf Antrag erbracht und“ eingefügt sowie nach dem Wort „haben“ das Komma und die Wörter „wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden“ gestrichen.**
- bb) unverändert

Entwurf

im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum *31. Dezember 2003* gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum *31. Dezember 2003* gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“
14. In § 15a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In § 15c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:
- „§ 15g
Übergangsregelung zum Dritten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem *1. Januar 2004* begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum *31. Dezember 2003* geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag des Arbeitgebers bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach § 4 in der ab dem *1. Januar 2004* geltenden Fassung durch die Bundesagentur erbracht werden.“
17. In § 16 wird die Angabe „der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a0) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2“ die Angabe „oder § 319“ eingefügt.**
- a) unverändert
- b) unverändert
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Verordnungsermächtigung
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum **30. Juni 2004** gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum **30. Juni 2004** gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“
14. unverändert
15. unverändert
16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:
- „§ 15g
Übergangsregelung zum Dritten Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
- Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem **1. Juli 2004** begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum **30. Juni 2004** geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers **erbringt** die Bundesagentur abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab dem **1. Juli 2004** geltenden Fassung, **wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.**“
17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 96**Änderung des Gesetzes über die
Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)**

In § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 96

unverändert

Artikel 97**Änderung des Zweiten Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte
(8252-1)**

Dem § 6 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

Artikel 97

unverändert

Artikel 98**Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

In § 12 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 98

unverändert

Artikel 99**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft
(827-13)**

In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 99

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 100**Änderung der Verordnung
zur Kriegsoversehufürsorge
(830-2-14)****Artikel 100**

unverändert

Die Verordnung zur Kriegsoversehufürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 56 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 101**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)****Artikel 101**

unverändert

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 102**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)****Artikel 102**

unverändert

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

(2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

5. In § 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Agentur für Arbeit“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „einem anderen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 103**Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
(860-3)**

Artikel 1 Nr. 60 bis 62 und 64 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 103

unverändert

Artikel 104**Änderung der
Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
(860-3-15)**

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 104

unverändert

Artikel 105**Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung
(860-3-2)**

In § 2 Satz 3 und 4 der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 105

unverändert

Artikel 106**Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche
Betätigung von Arbeitslosen
(860-3-21)**

§ 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 106

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 107**Artikel 107****Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
(860-3-3)**

unverändert

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch das Bundeswehr-Neuausrichtungsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 3 und Abs. 4“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100}\right)$,
2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie
3. die Summe der Diensttage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{BE}{30} \times \frac{BS}{100} DT = \text{Euro.}$$

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 108**Artikel 108****Änderung der
Anwerbestoppausnahmereverordnung
(860-3-11)**

unverändert

Die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Absatz 9a wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 10 wird die Angabe „und 9a“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 5 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 109**Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
(860-3-12)**

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes, das“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit, die“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 9 Nr. 9, 15 und 17 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden das Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 110**Änderung der Verordnung über die
Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte
ausländische Fachkräfte der Informations-
und Kommunikationstechnologie
(860-3-18)**

§ 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 109

unverändert

Artikel 110

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 111**Artikel 111****Änderung der Beitragszahlungsverordnung
(860-4-1-7)**

unverändert

In § 3 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 112**Artikel 112****Änderung der
Beitragsüberwachungsverordnung
(860-4-1-8)**

unverändert

In § 10 Abs. 4 und Nummer 6.6 der Anlage der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 113**Artikel 113****Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung
(860-4-1-12)**

unverändert

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 39 Abs. 2 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 114**Änderung der Beitragseinzugs- und
Meldevergütungsverordnung
(860-4-1-13)**

In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und in der Überschrift der zweiten Tabelle der Anlage 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 114

unverändert

Artikel 115**Änderung der Versicherungsnummern-,
Kontoführungs- und Versicherungs-
verlaufsverordnung
(860-6-18)**

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 115

unverändert

Artikel 116**Änderung der Verordnung über die
Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichs-
betrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger
der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeits-
marktbedingte Renten wegen voller
Erwerbsminderung
(860-6-24)**

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung“.
2. In § 2 Satz 1 und 2 und in § 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 116

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 117**Artikel 117****Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
(870-1-1)**

unverändert

In § 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 118**Artikel 118****Änderung der Werkstättenverordnung
(871-1-7)**

unverändert

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 119**Artikel 119****Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung
(871-1-14)**

unverändert

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Angabe „§§ 222a“ durch die Angabe „§§ 219“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 120**Artikel 120****Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
(89-9)**

unverändert

Das Rückkehrhilfegesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt.“

2. in § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218)“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 121**Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
(9241-1)**

In § 16 Abs. 4 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 122**Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

Artikel 123**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18, 26, 29, 32, 33, 36, 46, 48, 51, 54, 58, 59, 68, 70, 77, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 121

unverändert

Artikel 122

unverändert

Artikel 123

unverändert

Entwurf

Artikel 124**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 67 Nr. 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und d, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53, 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131 Abs. 4, Nr. 72, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, *Artikel 31 Nr. 1*, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe n, o, p und q, Nr. 15, 16, 17, 20, 204, 205, 207, 210, 212 und Artikel 107 treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 124**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) unverändert

(2a) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c zu § 279g, Nr. 3a, Nr. 4 und Nr. 13a zu § 279g und Artikel 95 treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und e, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53 **Buchstabe a**, 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c **mit Ausnahme des § 120 Abs. 3**, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131 Abs. 4, Nr. 72, **72a**, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. **95a**, 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, **Artikel 3 Nr. 2a, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sowie Buchstabe c zu § 279f, Nr. 1a, 1b, 3b, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 10a, 10b, 12 Buchstabe c, Nr. 12a, Nr. 13a § 279f und Nr. 13b**, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) unverändert

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt

– Drucksache 15/1516 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 11	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 12	Änderung des Infektionsschutzgesetzes
Artikel 13	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
Artikel 16	Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	unverändert
Artikel 9	unverändert
Artikel 10	unverändert
Artikel 11	unverändert

Artikel 11a Änderung des Grundsicherungsgesetzes

Artikel 12	unverändert
Artikel 13	unverändert

Artikel 14 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Artikel 15	unverändert
------------	-------------

Artikel 16	unverändert
------------	-------------

Artikel 17	unverändert
------------	-------------

Artikel 17a Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Artikel 17b Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
Artikel 18 Änderung des Ausländergesetzes	Artikel 18 unverändert
Artikel 19 Änderung des Asylverfahrensgesetzes	Artikel 19 unverändert
	Artikel 19a Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
Artikel 20 Änderung des Mikozensusgesetzes	Artikel 20 unverändert
Artikel 21 Änderung der Zivilprozessordnung	Artikel 21 unverändert
Artikel 22 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Artikel 22 unverändert
Artikel 23 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Artikel 23 entfällt
Artikel 24 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes	Artikel 24 unverändert
Artikel 25 Änderung des Wohngeldgesetzes	Artikel 25 unverändert
Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	Artikel 26 unverändert
Artikel 27 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes	Artikel 27 unverändert
Artikel 28 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	Artikel 28 unverändert
	Änderung des Zivildienstgesetzes
Artikel 29 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Artikel 29 unverändert
Artikel 30 Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes	Artikel 30 unverändert
Artikel 31 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 31 unverändert
Artikel 32 Änderung des Berlinförderungsgesetzes	Artikel 32 unverändert
Artikel 33 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 33 unverändert
	Artikel 33a Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 34 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	Artikel 34 unverändert
Artikel 35 Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes	Artikel 35 unverändert
	Artikel 35a Änderung der Gewerbeordnung
	Artikel 35b Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern
Artikel 36 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes	Artikel 36 unverändert
Artikel 37 Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	Artikel 37 unverändert
Artikel 38 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	Artikel 38 unverändert
	Artikel 38a Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Artikel 39 Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes	Artikel 39 unverändert
Artikel 40 Änderung des Berufsbildungsgesetzes	Artikel 40 unverändert
Artikel 41 Änderung des Vorruhestandsgesetzes	Artikel 41 unverändert
Artikel 42 Änderung des Altersteilzeitgesetzes	Artikel 42 unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
		Artikel 42a	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
Artikel 43	Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes	Artikel 43	unverändert
Artikel 44	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel 44	unverändert
Artikel 45	Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes	Artikel 45	unverändert
Artikel 46	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 46	unverändert
		Artikel 46a	Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Artikel 47	Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen	Artikel 47	unverändert
Artikel 48	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung	Artikel 48	unverändert
		Artikel 48a	Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 49	Ausländergebührenverordnung	Artikel 49	unverändert
Artikel 50	Änderung der Arbeitsaufenthaltsverordnung	Artikel 50	unverändert
Artikel 51	Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG	Artikel 51	unverändert
		Artikel 51a	Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung
Artikel 52	Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung	Artikel 52	unverändert
Artikel 53	Änderung der Prozesskostenhilfевordruckverordnung	Artikel 53	unverändert
Artikel 54	Änderung der Wohngeldverordnung	Artikel 54	unverändert
		Artikel 54a	Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichszahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
Artikel 55	Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung	Artikel 55	unverändert
		Artikel 55a	Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Artikel 56	Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	Artikel 56	unverändert
Artikel 57	Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung	Artikel 57	unverändert
		Artikel 57a	Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 58	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 58	unverändert
Artikel 59	Neufassung des Wohngeldgesetzes	Artikel 59	unverändert
Artikel 60	Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 60	unverändert
Artikel 61	Inkrafttreten	Artikel 61	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 1**Zweites Buch Sozialgesetzbuch
– Grundsicherung für Arbeitsuchende –****Artikel 1****Zweites Buch Sozialgesetzbuch
– Grundsicherung für Arbeitsuchende –****Kapitel 1****Fördern und Fordern**

- § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- § 2 Grundsatz des Forderns
- § 3 Leistungsgrundsätze
- § 4 Leistungsarten
- § 5 *Nachrang* der Leistungen
- § 6 Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende

Kapitel 1**Fördern und Fordern**

- § 1 unverändert
- § 2 unverändert
- § 3 unverändert
- § 4 unverändert
- § 5 **Verhältnis zu anderen** Leistungen
- § 6 unverändert

Kapitel 2**Anspruchsvoraussetzungen**

- § 7 Berechtigte
- § 8 Erwerbsfähigkeit
- § 9 Hilfebedürftigkeit
- § 10 Zumutbarkeit
- § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- § 13 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

unverändert

Kapitel 3**Leistungen****Abschnitt 1****Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

- § 14 Grundsatz des Förderns
- § 15 Eingliederungsvereinbarung
- § 16 Leistungen zur Eingliederung
- § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung
- § 18 Örtliche Zusammenarbeit

Kapitel 3**Leistungen****Abschnitt 1**

unverändert

Abschnitt 2**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts****Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II**

- § 19 Arbeitslosengeld II
- § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 23 Abweichende Erbringung von *Regelleistungen*
- § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld
- § 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Abschnitt 2**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts****Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II**

- § 19 unverändert
- § 20 unverändert
- § 21 unverändert
- § 22 unverändert
- § 23 Abweichende Erbringung von **Leistungen**
- § 24 unverändert
- § 25 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	§ 26 unverändert
§ 27 Verordnungsermächtigung	§ 27 unverändert
Unterabschnitt 2 Sozialgeld	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 28 Sozialgeld	
Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen	Unterabschnitt 3 unverändert
§ 29 Einstiegsgeld	
§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	
§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II	
§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes	
Unterabschnitt 4 Verpflichtungen anderer	Unterabschnitt 4 unverändert
§ 33 Übergang von Ansprüchen	
§ 34 Ersatzansprüche	
§ 35 Erbenhaftung	
Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen	Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren	Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren
§ 36 Örtliche Zuständigkeit	§ 36 unverändert
§ 37 Antragsfordernis	§ 37 unverändert
§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	§ 38 unverändert
§ 39 <i>Anfechtung von Entscheidungen</i>	§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit
§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften	§ 40 unverändert
§ 41 Berechnung der Leistungen	§ 41 unverändert
§ 42 Auszahlung der Geldleistungen	§ 42 unverändert
§ 43 Aufrechnung	§ 43 unverändert
§ 44 Veränderung von Ansprüchen	§ 44 unverändert
Abschnitt 2 Gemeinsame Einigungsstelle	Abschnitt 2 unverändert
§ 45 Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit	
Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht	Kapitel 5 unverändert
§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln	
§ 47 Aufsicht	
§ 48 Zielvereinbarungen	
§ 49 Innenrevision	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Kapitel 7**Datenschutz**

- § 50 Datenübermittlung an Dritte
- § 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
- § 52 Automatisierter Datenabgleich

Kapitel 8**Statistik und Forschung**

- § 53 Statistik
- § 54 Eingliederungsbilanz
- § 55 Wirkungsforschung

Kapitel 9**Mitwirkungspflichten**

- § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
- § 57 *Arbeitsbescheinigung*
- § 58 Einkommensbescheinigung
- § 59 Meldepflicht
- § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter
- § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- § 62 Schadenersatz

Kapitel 10**Bußgeldvorschriften**

- § 63 Bußgeldvorschriften

Kapitel 11**Bekämpfung von Leistungsmissbrauch**

- § 64 Zuständigkeit

Kapitel 12**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 65 Übergangsvorschriften
- § 66 Verordnungsermächtigung

Kapitel 7

unverändert

Kapitel 8

unverändert

Kapitel 9**Mitwirkungspflichten**

- § 56 unverändert
- § 57 **Auskunftspflicht von Arbeitgebern**
- § 58 unverändert
- § 59 unverändert
- § 60 unverändert
- § 61 unverändert
- § 62 Schadenersatz

Kapitel 10

unverändert

Kapitel 11

unverändert

Kapitel 12

unverändert

Artikel 1**Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)****Kapitel 1
Fördern und Fordern**

§ 1

**Aufgabe und Ziel der Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunter-

Artikel 1**Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)****Kapitel 1
Fördern und Fordern**

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

halt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2

Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie *unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit* zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

§ 2

unverändert

§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

Entwurf

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4

Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende *Betreuung* durch einen persönlichen *Berater* mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
 2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
 3. Sachleistungen
- erbracht.

(2) Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 5

Nachrang der Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 32 Abs. 1 sowie nach § 35 des

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 4

Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch **Information, Beratung und umfassende Unterstützung** durch einen persönlichen **Ansprechpartner** mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. unverändert

3. unverändert
erbracht.

(2) unverändert

§ 5

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) unverändert

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 32 Abs. 1 **des Zwölften Bu-**

Entwurf

Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann die Agentur für Arbeit den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Agentur für Arbeit verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Agentur für Arbeit; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Agentur für Arbeit das Verfahren selbst betreibt.

§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Leistungen nach diesem Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) erbracht. Zu ihrer Unterstützung kann sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

Kapitel 2
Anspruchsvoraussetzungen

§ 7
Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. *mindestens 15 Jahre alt sind* und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ches, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 dieses Buches zu übernehmen sind sowie nach § 35 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) unverändert

§ 6

unverändert

Kapitel 2
Anspruchsvoraussetzungen

§ 7
Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. **das 15. Lebensjahr vollendet** und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) unverändert

Entwurf

- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
1. die Erwerbsfähigen,
 2. als Partner der Erwerbsfähigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 3. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen *und* Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
- (4) *Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die sich in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden oder stationär untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach diesem Buch.*

§ 8

Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein *kann*.
- (2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei *Erwerbsunfähigkeit* zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung *ohne Beschränkung* erlaubt ist oder *durch die Bundesagentur* erlaubt werden könnte.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
1. die erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen**,
 2. als Partner der erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen**
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen** in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) **unverändert**
 3. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen** oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen **oder** Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
- (4) Leistungen nach diesem Buch **erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.**
- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.**
- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,**
1. **die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder**
 2. **deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.**

§ 8

Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten **nicht wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist**, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig **zu** sein.
- (2) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei **voller Erwerbsminderung** zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, **dass der Hilfebedürftige nicht erwerbsfähig ist**, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Entwurf

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen *und* Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen *und* Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen *und* Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(2) Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(3) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den *sie* eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(4) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach *ihrem* Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10

Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel *dann* nicht gefährdet, *wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Ver-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. *un*verändert
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen **oder** Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen **oder** Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den **dies** eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach **deren** Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10

Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. *un*verändert
2. *un*verändert
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit **seine** Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege

Entwurf

hältnisse in der Familie die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass *Alleinerziehenden* vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge *in angemessener Höhe* zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

im Sinne der Vorschriften des Achten Buches **oder auf sonstige Weise** sichergestellt ist; die Agentur für Arbeit soll **in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe** darauf hinwirken, dass Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

4. unverändert
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, **insbesondere für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird; § 121 Abs. 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz **und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen**, und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, **soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge**

Entwurf

- a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
- b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
- 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
- 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgeblich.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

- 1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege
 einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
- 2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

- (1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.
- (2) Vom Vermögen sind abzusetzen
 - 1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,
 - 2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- a) unverändert
- b) unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert

(3) unverändert

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

- (1) unverändert
- (2) Vom Vermögen sind abzusetzen
 - 1. unverändert
 - 2. unverändert
 - 3. **geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt,**

Entwurf

3. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
- (3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen
1. angemessener Hausrat,
 2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
 4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. *unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht erwerbsfähig oder nicht hilfebedürftig ist,*
2. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
3. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
4. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. unverändert
- (3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
- 5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,**
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist **oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.**

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgebend.

(4) unverändert

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. **entfällt**
1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Die Rechtsverordnung nach Nummer 2 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14

Grundsatz des Förderns

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erbringt unter *Berücksichtigung* der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen *in einer* Eingliederungsvereinbarung *festlegen*. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die *Festlegungen* nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch *festgelegt* werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme *festgelegt*, ist auch zu *bestimmen*, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten und Zweiten Ab-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Die Rechtsverordnung nach Nummer 1 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14

Grundsatz des Förderns

Die Agentur für Arbeit unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Agentur für Arbeit erbringt unter **Beachtung** der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen **vereinbaren** (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. unverändert
2. unverändert

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die **Regelungen** nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch **vereinbart** werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme **vereinbart**, ist auch zu **regeln**, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Ersten und Zweiten Ab-

Entwurf

schnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i und 421k des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. *die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde,*
6. *die Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten, in denen Arbeitslosengeld II zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird; die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,*
7. das Einstiegsgehalt nach § 29,
8. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schnitt des Fünften Kapitels sowie die im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und **421l** des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. § 8 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4, § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **entfällt**
6. **entfällt**
5. unverändert
6. unverändert

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung **nach den Absätzen 1 bis 3**, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Entwurf

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, ist die Agentur für Arbeit zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18

Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. **Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.**

(2) unverändert

§ 18

Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. **Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abschnitt 2**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts****Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II**

§ 19

Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das Arbeitslosengeld II mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vmhundertstanz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 29 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Beträge nach den Absätzen 2 und 3, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 6, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

Abschnitt 2**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts****Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II**

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

Entwurf

(2) werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) *Erwerbsfähige Hilfebedürftige*, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder *die* mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, *erhalten einen* Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung; *bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf* 52 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für *den* erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit *sie* angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen; *die* Agentur für Arbeit ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) **Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen**

1. **in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben, oder**
2. **in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit **diese** angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. **Die** Agentur für Arbeit ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Entwurf

(2) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die Agentur für Arbeit veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist; *der Hilfebedürftige ist hiervon schriftlich zu unterrichten.*

§ 23

Abweichende Erbringung von Regelleistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung *in Form eines Darlehens*. Bei Sachleistungen wird *dem Hilfebedürftigen* das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes *erbracht*. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. *Hierüber ist der Hilfebedürftige vorher zu belehren.*

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden. *Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung **und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen**. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes **gewährt**. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Entwurf

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der *monatlich zu leistende und nur dem Berechtigten nach Absatz 1 als Leistung zuzurechnende Zuschlag* ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

§ 25

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, so wird *dieses nur* bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, *wenn ein Anspruch auf Krankengeld besteht*. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss *beträgt höchstens 78 Euro monatlich*. § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

begrenzt.

§ 25

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II **und hat er dem Grunde nach** Anspruch auf Krankengeld, **so wird Arbeitslosengeld II** bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, **eine berufsständische Versorgungseinrichtung** oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss **ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre**.

Entwurf

§ 27

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden.

**Unterabschnitt 2
Sozialgeld**

§ 28

Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, *als Sozialgeld* die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen mit folgenden Maßgaben *entsprechend*: Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

**Unterabschnitt 3
Anreize und Sanktionen**

§ 29

Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld *in Form eines Zuschusses* erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 27

unverändert

**Unterabschnitt 2
Sozialgeld**

§ 28

Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Das Sozialgeld umfasst** die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. **Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:**

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) unverändert

**Unterabschnitt 3
Anreize und Sanktionen**

§ 29

Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. **Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.**

(2) unverändert

Entwurf

Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. *Hierbei* ist bei der Bemessung neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30

Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit, jedoch nicht mehr als ein Betrag in Höhe von

1. 45 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einem Alleinstehenden,
2. 50 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen,
3. 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen,
4. 70 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen,
5. 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen,

abzusetzen.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. **Bei** der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30

unverändert

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) **unverändert**
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**

Entwurf

- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat,

es sei denn, der erwerbsfähige Hilfebedürftige *weist hierfür* einen wichtigen Grund *nach*. Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(2) *Im Falle einer* wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, *insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen*, erbringen. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

(3) *Mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2* gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(4) *Erwerbsfähige* Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, *erhalten* unter den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 genann-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund **für sein Verhalten nachweist**.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund **für sein Verhalten** nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) **Bei** wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(5) **Bei erwerbsfähigen** Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, **wird das** Arbeitslosengeld II unter den in Ab-

Entwurf

ten Voraussetzungen *mit Ausnahme der* Leistungen nach § 22 *kein Arbeitslosengeld II*; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 2 Satz 3 *bis 5 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.*

(5) *Die in Absatz 1 bis 4 genannten Rechtsfolgen treten für die Dauer von drei Monaten ein; maßgebend ist der Beginn des auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.*

§ 32

Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 *und 2* sowie Abs. 5 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld *nach § 28*, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

**Unterabschnitt 4
Verpflichtungen anderer**

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) *Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.*

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten *im zweiten oder in einem entfernteren Grade* verwandt ist, *oder*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

satz 1 und 4 genannten Voraussetzungen **auf die** Leistungen nach § 22 **beschränkt**; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von der Agentur für Arbeit an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. **Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.**

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32

Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 **bis 3** sowie Abs. 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

**Unterabschnitt 4
Verpflichtungen anderer**

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) **Haben** Empfänger von **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. unverändert
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist **und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht;**
dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) von minderjährigen Hilfebedürftigen,
 - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben**gegen ihre Eltern,**

Entwurf

3. schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie kann bis zur Höhe des bisherigen *monatlichen Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes* auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn *das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld* voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden *muss*.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen *Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld* ohne Unterbrechung erbracht *wird*; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34

Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von *Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld* an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über; sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 35

Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit *sie* innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. **in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und** schwanger ist oder,

4. ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Agentur für Arbeit kann den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie kann bis zur Höhe der bisherigen **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn **die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden **müssen**.

(3) Die schriftliche Anzeige an den anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** ohne Unterbrechung erbracht **werden**; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) unverändert

§ 34

Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unverändert
2. die Zahlung von **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. **Sie** ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) unverändert

§ 35

Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit **diese** innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden

Entwurf

und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter *dem Betrag von* 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
Abschnitt 1
Zuständigkeit und Verfahren

§ 36
Örtliche Zuständigkeit

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Eingliederung in Arbeit ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37
Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. *Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen beantragen will, nicht geöffnet, so wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit geschlossen war.*

§ 38
Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 39
Anfechtung von Entscheidungen

Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, der

1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
2. unverändert

(3) unverändert

Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
Abschnitt 1
Zuständigkeit und Verfahren

§ 36
unverändert

§ 37
Antragserfordernis

(1) unverändert

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. **Treten die Anspruchsvoraussetzungen** an einem Tag ein, an dem die zuständige Agentur für Arbeit nicht geöffnet ist, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf **diesen** Tag zurück.

§ 38
unverändert

§ 39
Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und **Anfechtungsklage** gegen einen Verwaltungsakt, der

1. unverändert

Entwurf

2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
2. vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und § 28 berücksichtigten Kosten *der* Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, *außer in den Fällen* des § 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches *nicht zu erstatten*.

§ 41

Berechnung der Leistungen

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

§ 42

Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das *von dem Leistungsberechtigten* angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der *Leistungsberechtigte* nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43

Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit auf Erstattung oder auf Schadensersatz, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat, *gegen den Hilfebedürftigen* aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit *wegen eines Anspruchs* ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44

Veränderung von Ansprüchen

Abweichend von § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung darf die Agentur für Arbeit Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. unverändert haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. unverändert
2. **die** vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. **die** Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 **sowie** § 28 berücksichtigten Kosten **für** Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, **nicht zu erstatten**. **Satz 1 gilt nicht im Fall** des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches.

§ 41

unverändert

§ 42

Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das **im Antrag** angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der **Berechtigte** nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43

Aufrechnung

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Agentur für Arbeit aufgerechnet werden, **wenn es sich um Ansprüche** auf Erstattung oder auf Schadensersatz **handelt**, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

§ 44

Veränderung von Ansprüchen

Die Agentur für Arbeit darf Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Abschnitt 2
Gemeinsame Einigungsstelle****Abschnitt 2
unverändert**

§ 45

**Einigungsstelle zur Entscheidung über die
Erwerbsfähigkeit**

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung für den Hilfebedürftigen zuständig wäre. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

**Kapitel 5
Finanzierung und Aufsicht****Kapitel 5
Finanzierung und Aufsicht**

§ 46

§ 46

Finanzierung aus Bundesmitteln**Finanzierung aus Bundesmitteln**

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Er erstattet der Bundesagentur hierfür die Verwaltungskosten.

(2) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(2) unverändert

(3) Für das Jahr 2004 erstattet die Bundesagentur dem Bund, abweichend von Absatz 2, einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet zum 15. September

(3) Für das Jahr 2004 erstattet die Bundesagentur dem Bund, abweichend von Absatz 2, einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung für eine Bedarfsgemeinschaft im zweiten Halbjahr 2004, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, die im zweiten Halbjahr 2004 innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet zum 15. September

Entwurf

ber 2004 eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag in Höhe von *2,8 Mrd. Euro und eine Schlusszahlung* zum 15. Februar 2005.

§ 47
Aufsicht

Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

§ 48
Zielvereinbarungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49
Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz 1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

**Kapitel 7
Datenschutz**

§ 50
Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2004 eine Abschlagszahlung auf den Aussteuerungsbetrag in Höhe von **drei Milliarden einhundert Millionen Euro; der Betrag nach Satz 1 wird** zum 15. Februar 2005 **abgerechnet**.

§ 47
Aufsicht

(1) Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

§ 48
unverändert

§ 49
unverändert

**Kapitel 7
Datenschutz**

§ 50
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die §§ 395 und 397 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

§ 51

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

- a) *Vor- und Zuname,*
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) *Wohnsitz,*
- d) Sozialversicherungsnummer.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Agenturen für Arbeit dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

§ 51

unverändert

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- **oder** Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs darf die Bundesagentur die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. **Name und Vorname,**
2. unverändert
3. **Anschrift,**
4. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

**Kapitel 8
Statistik und Forschung****§ 53
Statistik**

(1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. Die §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.

(3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54**Eingliederungsbilanz**

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55**Wirkungsforschung**

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

**Kapitel 9
Mitwirkungspflichten****§ 56
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei
Arbeitsunfähigkeit**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Kapitel 8
Statistik und Forschung****§ 53
unverändert****§ 54****unverändert****§ 55****Wirkungsforschung**

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung **und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

**Kapitel 9
Mitwirkungspflichten****§ 56
unverändert**

Entwurf

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Auf Aufforderung der Agentur für Arbeit haben Arbeitgeber die Tatsachen zu *bescheinigen*, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; *dabei haben sie den von der* Agentur für Arbeit hierfür *vorgesehenen* Vordruck zu *benutzen*. *In der Arbeitsbescheinigung sind* das Ende und der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses *anzugeben*.

§ 58

Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer *der* Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. *Er hat dabei den von der* Agentur für Arbeit *vorgesehenen* Vordruck zu *benutzen*. Die Bescheinigung *über das Nebeneinkommen ist dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller* unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften des Dritten Buches über die allgemeine Meldepflicht *nach* § 309 und die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit *nach* § 310 sind entsprechend anzuwenden.

§ 60

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit **auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben**, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; **die** Agentur für Arbeit **kann** hierfür **die Benutzung** eines Vordrucks **verlangen**. **Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über** das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 58

Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer **dieser** Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. **Dabei ist der** von der Agentur für Arbeit *vorgesehene* Vordruck zu *benutzen*. Die Bescheinigung ist **demjenigen**, der **die Leistung beantragt hat oder bezieht**, unverzüglich auszuhändigen.

(2) unverändert

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und **über** die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 **des Dritten Buches**, sind entsprechend anzuwenden.

§ 60

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen **nach diesem Buch** auszuschließen

Entwurf

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist; § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder

2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,

2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder *mit Arbeiten beauftragt*, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren

Beschlüsse des 9. Ausschusses

oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder **wer** für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder **ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt**, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

unverändert

Entwurf

Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und

2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *eine Arbeitsbescheinigung oder* eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Kapitel 10**Bußgeldvorschriften**

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine *Tatsache* nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig *bescheinigt*,
2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 62

Schadenersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach **§ 57 oder** § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Kapitel 10**Bußgeldvorschriften**

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine **Auskunft** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig **erteilt**,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Kapitel 11
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64
Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65
Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von Kapitel 3 Abschnitt 2 wird erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in der Zeit vom [Tag drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler gehabt haben, diese Leistung auf Grund der Vorschriften des Dritten, des Fünften, des Sechsten und des Elften Buches, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstigen Rechtsvorschriften über

1. die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
2. Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler

in der am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die Dauer der laufenden Bewilligung weitergezahlt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(2) Abweichend von § 6 und Kapitel 3 Abschnitt 2 dieses Buches erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, für die Dauer der laufenden Bewilligung der Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Auftrag der Bundesagentur ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, wenn sie am [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

1. in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,
2. in den übrigen Fällen, in denen am 30. Juni 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen worden ist, bis 31. Dezember 2006

Kapitel 11
Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64
Zuständigkeit

(1) unverändert

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 12
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65
Übergangsvorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend von § 6 erbringt der Träger der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der Bundesagentur.

(4) Soweit der Träger der Sozialhilfe Leistungen nach Absatz 2 oder 3 im Auftrag der Bundesagentur erbringt, erstattet ihm die Bundesagentur abweichend von § 93 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 des Zehnten Buches monatlich

1. zwei Drittel der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Buch,
2. die Aufwendungen für Verwaltungskosten; ab 1. Januar 2005 werden die Verwaltungskosten nur erstattet, wenn sie innerhalb der Agentur für Arbeit entstehen.

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13 000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33 800 Euro tritt.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvereinbarung für bis zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 66

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung

1. die in § 65 Abs. 2 und 3 geregelten Zeiträume
 - a) zu verlängern, soweit dies für die geordnete Durchführung dieses Buches erforderlich ist,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der Bundesagentur. **Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid.**

(4) § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn neben der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet wurde.

(5) Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 66

unverändert

Entwurf

- b) zu verkürzen, soweit die geordnete Durchführung dieses Buches durch die Bundesagentur bereits vor Ablauf der Zeiträume sichergestellt ist,
2. die nach § 65 Abs. 4 zu erstattenden Aufwendungen zu pauschalieren,
 3. Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festzulegen,
 4. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festzulegen.

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:

„§ 19a
Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende“.
 - b) Die Angabe zu § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a
Leistungen der Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung“.
2. In § 19 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Komma gestrichen und die Wörter „Insolvenzgeld und Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und Insolvenzgeld“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende

(1) Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeit-suchende können in Anspruch genommen werden

 1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(2) Zuständig sind die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.“
4. Die Überschrift zu § 28a wird wie folgt gefasst:

„§ 28a
Leistungen der Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung“.
5. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „soweit der Leistungs-berechtigte dadurch nicht“ durch die Wörter „wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch“ ersetzt.
6. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19a **wird** wie folgt gefasst:

„§ 19a
Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende“.
 - b) **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**

Entwurf

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 „2a. Wohngeld, soweit nicht die Pfändung wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes sind,“.

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. a) Vor der Angabe zu § 53 wird die Angabe „Erster Unterabschnitt Mobilitätshilfen“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 55 wird die Angabe „Zweiter Unterabschnitt Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: „§ 56 (weggefallen)“.
 - d) Die Angaben zum Vierten Kapitel, Achter Abschnitt, Siebter Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:
 „Siebter Unterabschnitt
 §§ 190–206 (weggefallen)“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 368a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:
 „§ 368a (weggefallen)
 § 418 (weggefallen)
 § 421 (weggefallen)
 § 421b (weggefallen)
 § 421d (weggefallen)“.
 - f) In der Angabe zu § 427 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 434j Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „und Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

e) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst:

„§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“.

f) Die Angaben zu den §§ 368a, 374a, 418, 421, 421b und 421d werden wie folgt gefasst:

„§ 368a (weggefallen)
§ 374a (weggefallen)
 § 418 (weggefallen)
 § 421 (weggefallen)
 § 421b (weggefallen)
 § 421d (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 421e wird wie folgt gefasst:

„§ 421e Förderung der Weiterbildung in besonderen Fällen“.

h) unverändert**i) unverändert****2. unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Nummer 8 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart.“
4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis *Sechsten* Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach den §§ 417, 421g und 421k werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind.“
5. In § 41 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
6. In § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
7. In § 53 Abs. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
8. Der Dritte Abschnitt des Vierten Kapitels wird wie folgt geändert:
 a) Die Angaben
 „Erster Unterabschnitt
 Mobilitätshilfen“ und
 „Zweiter Unterabschnitt
 Arbeitnehmerhilfe“
 werden gestrichen.
 b) § 56 wird aufgehoben.
9. In § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. In § 74 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ und nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. unverändert
4. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis **Siebten** Abschnitt des Vierten Kapitels, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels, sowie nach den §§ 417, 421g, 421k und **421l** werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht, für die entsprechende Leistungen in § 16 des Zweiten Buches vorgesehen sind.“
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
- 10a. In § 87 werden die Wörter „das Nähere über fachkundige Stellen, das Verfahren der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen und deren Zulassung zu bestimmen“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln“ ersetzt.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
11. In § 100 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 116 Nr. 6 wird aufgehoben.	12. unverändert
13. In § 123 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	13. unverändert
14. § 190 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Arbeitslosenhilfe soll für längstens sechs Monate bewilligt werden; sie darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“	14. unverändert
15. Im Vierten Kapitel, Achter Abschnitt wird der Siebte Unterabschnitt aufgehoben.	15. unverändert
16. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	16. unverändert
17. In § 207a Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	17. unverändert
18. In § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	18. unverändert
19. In § 270a Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Die Leistung wird in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit durch das Integrationsamt durchgeführt. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.“	19. unverändert
20. In § 304 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „diesem“ die Wörter „und dem Zweiten“ eingefügt.	20. unverändert
21. In § 309 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	21. unverändert
22. In § 311 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	22. unverändert
23. In § 312 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	23. unverändert
24. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	24. unverändert
25. In § 323 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.	25. unverändert
26. In § 324 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungs-geld“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	26. unverändert
27. § 325 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt. b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	27. unverändert
28. In § 330 Abs. 4 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	28. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

29. In § 335 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

29. unverändert

29a. § 336 wird wie folgt gefasst:

**„§ 336
Leistungsrechtliche Bindung**

Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.“

30. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1.“ vor den Wörtern „der Vorschriften“ wird gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „Teilhabe am Arbeitsleben“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

30. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

31. § 339 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird aufgehoben.

31. entfällt

32. In § 363 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und“ und das Wort „weiteren“ gestrichen.

31. unverändert

33. § 394 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Ersatzansprüchen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 11 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

32. unverändert

32a. § 367 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene und in Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen und auf der mittleren Verwaltungsebene Regionaldirektionen errichten.“

32b. In § 371 Abs. 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „den Regionaldirektionen und“ gestrichen.

32c. § 374a wird aufgehoben.

32d. § 379 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsausschüsse“ die Wörter „der Regionaldirektionen und“ gestrichen.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

32e. § 384 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, werden diese von einer Geschäftsführung geleitet.“

Entwurf

34. § 418 wird aufgehoben.
35. § 419 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht, der für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, entstehenden Kosten für längstens sechs Monate, wenn sie
1. arbeitslos sind, sich bei der zuständige Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben, und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben und
 2. im letzten Jahr vor der Ausreise in den Aussiedlungsgebieten mindestens fünf Monate in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Inland eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewesen wäre.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch
1. Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
 2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und
 3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Inland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),
- wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie
1. *bedürftig sind,*
 2. im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben,
 3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- 32f. In § 385 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Arbeit“ die Textstelle „, bei den Regionaldirektionen“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Sofern Regionaldirektionen errichtet werden, sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen.“**
33. unverändert
34. § 419 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Deutsch-Sprachlehrgang nach Absatz 1 haben auch
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
- wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen. Die Personen nach Satz 1 haben die besonderen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie
1. **entfällt**
 1. unverändert
 2. unverändert

Entwurf

4. beabsichtigen, nach Abschluss des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach *den Wörtern* „Absatz 1“ die *Wörter* „oder 2“ eingefügt.

36. Die §§ 420, 421 werden aufgehoben.
37. In § 421a Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
38. § 421b wird aufgehoben.
39. § 421d wird aufgehoben.
40. In § 421g Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
41. § 427 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „und Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
b) In Absatz 4 wird die Angabe „oder Arbeitslosenhilfe nach § 191 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4,“ gestrichen.
c) In § 427 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
42. § 434 Abs. 2, §§ 434b, 434c Abs. 4 und 5, § 434g Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.
43. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt:

„§ 434k
Viertes Gesetz für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert

Die Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland nicht ausgeübt werden konnte und die Tragung der durch den Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten eine unbillige Härte darstellen würde.“

- c) unverändert
d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird nach **der Angabe** „Absatz 1“ die **Angabe** „oder 2“ eingefügt.
e) **Es wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden, soweit die Besonderheiten der Sprachförderung nicht entgegenstehen.“

35. Die §§ 420 **und** 421 werden aufgehoben.
36. unverändert
37. unverändert
38. unverändert
39. In § 421g Abs. 1 **Satz 1** werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
39a. § 421e wird wie folgt gefasst:

**„§ 421e
Förderung der Weiterbildung
in besonderen Fällen**

Die Agentur für Arbeit soll bei der Prüfung einer Förderung nach § 77 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigen, dass ein Antragsteller innerhalb eines Jahres vor dem Antrag Arbeitslosengeld bezogen hat und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch nicht hat, weil er nicht bedürftig ist.“

40. § 427 wird wie folgt geändert
a) unverändert
b) unverändert
c) In **Absatz 5** Satz 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
41. unverändert
42. Nach § 434j wird folgender § 434k eingefügt:

„§ 434k
Viertes Gesetz für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Entwurf

Die §§ 419 und 420 Abs. 3 sind in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens] der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.“

Artikel 4

**Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f, 18g für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(1) Die §§ 419 und 420 Abs. 3 sind in der bis zum [Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ende des Deutsch-Sprachlehrgangs weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [Tag des Inkrafttretens] der Anspruch entstanden ist und der Deutsch-Sprachlehrgang begonnen hat.

(2) **Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen endet am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes].“**

Artikel 4

**Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende; außerdem gelten die §§ 18f und 18g für die Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

2. **In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Dritten Buches“ die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt.**

3. **In § 7a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:**

„Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§ 28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.“

4. unverändert

5. § 28a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) **In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

b) **Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:**

„10. die Angabe, ob er zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und

11. die Angabe, ob er als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tätig ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5

**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Personen in der Zeit, für die sie nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind.“
2. In § 6 Abs. 3a wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II.“
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und die Wörter „Arbeitslosenhilfe oder“ gestrichen und nach der Angabe „(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)“ die Angabe „oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)“ eingefügt.

Artikel 5

**Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (**Artikel 1 des Gesetzes** vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **un**verändert
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Personen in der Zeit, für die sie nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind; **dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.**“
2. **Dem** § 6 Abs. 3a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II.“
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und die Wörter „Arbeitslosenhilfe oder“ gestrichen und nach der Angabe „(§ 5 Abs. 1 Nr. 2)“ die **Wörter** „oder Arbeitslosengeld II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)“ eingefügt.
- 3a. **§ 9 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 1 Nr. 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:**
 - „7. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren,**
 - 8. innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. Juli 2004 Personen, die in der Vergangenheit laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben und davor zu keinem Zeitpunkt gesetzlich oder privat krankenversichert waren.“**
 - b) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Kann zum Zeitpunkt des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 2 Nr. 6 eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- des Bundesvertriebenengesetzes nicht vorgelegt werden, reicht als vorläufiger Nachweis der vom Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellte Registrierschein und die Bestätigung der für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Behörde, dass die Ausstellung dieser Bescheinigung beantragt wurde.“**
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „2, 3“ eingefügt.
5. § 47b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ werden das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 *wird* der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. In § 49 Abs. 1 Nr. 3a wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
7. In § 61 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
8. In § 186 Abs. 2a werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
9. In § 190 Abs. 12 werden nach den Wörtern „der Bezieher von“ die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
10. § 203a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ wird die Angabe „und 2a“ eingefügt.
11. § 232a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
4. unverändert
5. § 47b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 1** werden nach den Wörtern „des Arbeitslosengeldes“ das Komma und die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 **werden** der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Versicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a erhalten Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. § 203a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 2“ wird die Angabe „und Nr. 2a“ eingefügt.
11. § 232a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als *Beitrag* insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße *erreicht wird*.“

12. Nach § 245 wird folgender § 246 eingefügt:

„§ 246

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr.“

13. In § 252 Satz 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (*Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1327*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 233a wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Teilhabe

§ 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe“.

b) Die Angabe zu § 276a wird gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als **beitragspflichtige Einnahmen** insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße **gilt**.“

11a. In § 240 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Dritten Buches“ die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt.

12. unverändert

12a. In § 251 Abs. 4 werden die Wörter „Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

13. unverändert

Artikel 6

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- c) Nach der Angabe zu § 276a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 276b Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

§ 276c Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe“.

2. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird *das* Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch *die* Angabe „nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1a. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 10 werden nach den Wörtern „des Dritten Buches“ die Wörter „oder der entsprechenden Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Dritten Buches“ die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch beziehen,“.

2a. In § 6 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und

1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder
2. eine selbständige Tätigkeit ausübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebensoviel Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind.“

Entwurf

3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch *das Wort* „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
5. In § 58 Abs. 4 wird *das Wort* „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
6. In § 74 Satz 5 Nr. 1 *wird das Wort* „Arbeitslosenhilfe“ durch *das Wort* „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
7. In § 166 Abs. 1 werden *die* Nummern 2a und 2b *gestrichen und nach Nummer 2 eingefügt*:
 - „2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der Betrag von 400 Euro,
 - 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, *ein* Betrag von 400 Euro *abzüglich* der für das *bezogene* Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,
 - 2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“.
8. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
9. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
10. Dem § 229 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Personen, die am ... (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) Arbeitslosenhilfe bezogen haben und wegen des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig waren, bleiben für die Dauer des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. unverändert
4. In § 21 Abs. 4 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch **die Wörter „nicht nur darlehensweise Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch“** ersetzt.
5. § 58 Abs. 4 wird **wie folgt geändert**:
 - a) Das Wort „Arbeitslosenhilfe“ **wird** durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - b) Das Wort **„, Unterhaltsgeld“** wird gestrichen.
6. In § 74 Satz 5 Nr. 1 **werden die Wörter „nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist“** durch **die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen für Erstaustattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch erbracht worden sind,“** ersetzt.
7. § 166 Abs. 1 **wird wie folgt geändert**:
 - a) Die Nummern 2a und 2b werden **wie folgt gefasst**:
 - 2a. unverändert
 - 2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen **und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,“.**
 - b) **Nach Nummer 2b wird folgende Nummer 2c eingefügt**:

„2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld, Teilunterhaltsgeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,“.
8. unverändert
9. unverändert
- 9a. In § 196 Abs. 4 werden **nach den Wörtern „des Dritten Buches“ die Wörter „oder der entsprechenden Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ eingefügt.**
10. unverändert

Entwurf

11. Nach § 233a wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Teilhabe

§ 234

Übergangsgeldanspruch und -berechnung
bei Arbeitslosenhilfe

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 30. Juni 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zu Grunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

12. In § 252 wird nach Absatz 8 angefügt:

„(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.“

13. Dem § 254d Abs. 1 Nr. 2 *wird* angefügt:

„mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,“.

14. Dem § 256a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.“

15. Dem § 263 Abs. 2a wird angefügt:

„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.“

16. § 276a wird gestrichen.

17. Nach § 276a *wird* eingefügt:

„§ 276b

Beitragspflichtige Einnahmen bei Beziehern
von Arbeitslosenhilfe

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe die gezahlte Arbeitslosenhilfe.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

11. Nach § 233a wird **folgender Dritter Unterabschnitt** eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Teilhabe

§ 234

unverändert

12. **Dem** § 252 wird nach Absatz 8 **folgender Absatz 9** angefügt:

(9) **unverändert**

13. Dem § 254d Abs. 1 Nr. 2 **werden folgende Wörter** angefügt:

„mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,“.

14. Dem § 256a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.“

15. Dem § 263 Abs. 2a wird **folgender Satz** angefügt:

„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.“

16. **unverändert**

17. Nach § 276a **werden die folgenden §§ 276b und 276c** eingefügt:

„§ 276b

unverändert

Entwurf

§ 276c

Beitragstragung und Beitragszahlung bei
Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen *und sind auf den nach § 177a für das Jahr 2004 zu zahlenden Betrag anzurechnen*. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.“

Artikel 7

**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(870-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 werden die Wörter „des Dritten Buches oder des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „des Zweiten oder des Dritten Buches“ ersetzt.
2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch *das Wort* „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
3. § 47 Abs. 2 wird *wie folgt geändert*:
 - a) Das Wort „Arbeitslosenhilfe“ *und das nachfolgende Komma werden gestrichen*.
 - b) *Nach dem Punkt wird folgender Satz 2 eingefügt:*
 „Dies gilt auch für versicherte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben.“
4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Arbeitslosenhilfe“ *gestrichen*.
 - b) Satz 2 wird *wie folgt gefasst*:
 „Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen nach § 20 des Zweiten Buches bezogen haben; in diesen Fällen wird der Unterschiedsbetrag beim Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen berücksichtigt.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 276c

Beitragstragung und Beitragszahlung bei
Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge werden bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe vom Bund getragen. Sie werden von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.“

Artikel 7

**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(870-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch **die Wörter „nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch“** ersetzt.
3. In § 47 Abs. 2 wird **das Wort** „Arbeitslosenhilfe“ **durch die Wörter „nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II oder nicht nur Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch“** ersetzt.
 - a) **entfällt**
 - b) **entfällt**
4. In § 52 Nr. 2 wird **das Wort** „Arbeitslosenhilfe“ **durch die Wörter „nicht nur darlehensweise gewährtes Arbeitslosengeld II“** ersetzt.
5. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 **und 2** werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ **jeweils durch die Wörter „dem Arbeitslosengeld II“** ersetzt.
 - b) **Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:**
 „Wird Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gewährt oder erhält der Versicherte nur Leistungen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“
6. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 werden **nach den Wörtern** „Meldepflichtige nach dem“ **die Wörter „Zweiten oder“** eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 8

**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
(860-8)**

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Plätze in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder Satz 3 sind vorrangig für Kinder, bei denen die Personensorgeberechtigten erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 9

**Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-9)**

In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 8

**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
(860-8)**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:

„Solange ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen nach Satz 2 oder 3 noch nicht zur Verfügung steht, sind die Plätze vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen.“

2. Dem § 89f wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind im Falle von Haushalten, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, 56 vom Hundert der bei der Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben der Leistung gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.“

Artikel 9

**Änderung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-9)**

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern“.

b) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit“.

c) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
5. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. In § 79 Nr. 4 wird das Wort „Landesarbeitsamtsbezirke“ durch das Wort „Bundesländer“ ersetzt.
7. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Landesarbeitsamtsbezirken“ durch das Wort „Bundesländern“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - h) In Absatz 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - i) In Absatz 8 wird nach dem Wort „Bestellung“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - j) In Absatz 9 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „unterstützen die Arbeitsämter“ durch die Wörter „unterstützt die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
9. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
10. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
11. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
12. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
13. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Präsident oder die Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
14. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. § 107 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „im Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

17. In § 117 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

18. In § 118 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeitsämter und Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“, das Wort „erlassen“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

19. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das sie vertritt.“

20. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bei jedem Landesarbeitsamt besteht ein Widerspruchsausschuss aus sieben Mitgliedern“ durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit richtet Widerspruchsausschüsse ein, die aus sieben Mitgliedern bestehen“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur für Arbeit beruft

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organisationen behinderter Menschen, der im Benehmen mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemacht wird,

die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, sowie

das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt und

die Vertrauensperson.“

21. In § 121 Abs. 1 werden die Wörter „den Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
22. In § 127 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
23. In § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
24. In § 156 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
25. § 158 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-10-1/2)**

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Im Sozialhilferecht, im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Recht der Kriegsofferfürsorge aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozial-

Artikel 10

unverändert

Entwurf

hilfegesetz, dem Zweiten und dem Achten Buch oder dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Leistung benötigt werden,“.

2. In § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)**

§ 20 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, das zuletzt durch ... geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „, Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nicht nur darlehensweise nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht familienversichert sind,“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 11**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)**

§ 20 **Abs. 1** des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert **worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 11a**Änderung des Grundsicherungsgesetzes (860-6-21)**

Dem § 6 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335), das durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, mit Ausnahme der Aufwendungen für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.“

Artikel 12**Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)**

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Artikel 12**Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)**

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), **das** zuletzt durch ... geändert **worden ist** ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder die Arbeitslosenhilfe“ gestrichen **und das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt**.
2. unverändert

Entwurf

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und insoweit, als ihm Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13
Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)

In § 18c Abs. 10 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(2212-4)

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I 2414), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
(2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.7 Buchstabe d wird *die Angabe* „§§ 10 bis 15 des Flüchtlingsgesetzes,“ durch die

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 13
Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)

In § 18c Abs. 10 **Satz 2** Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(2212-4)

In § 14 Abs. 1 **Satz 2** Nr. 4 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2330-22)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach § 190 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur **Sicherung des** Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
(2330-32)

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.7 Buchstabe d wird **das Wort** „Flüchtlingsgesetzes“ durch **das Wort** „Flücht-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Angabe „§§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes,“ ersetzt.</i>	lingshilfegesetzes“ ersetzt.
bb) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8 bis 1.10 eingefügt:	bb) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern 1.8 bis 1.10 eingefügt:
„1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,	„1.8 unverändert
1.9 <i>der</i> nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie	1.9 die nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,
a) <i>Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,</i>	a) entfällt
b) <i>Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,</i>	b) entfällt
c) <i>Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,</i>	c) entfällt
1.10 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,“.	1.10 unverändert
cc) Nummer 2.2 wird aufgehoben.	cc) unverändert
dd) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.	dd) Die bisherige Nummer 2.3 wird die Nummer 2.2.
ee) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:	ee) unverändert
„5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“.	
ff) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.	ff) unverändert
gg) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:	gg) unverändert
„6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten	
a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,	
b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,	

Entwurf

- c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,“.
- hh) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
- „6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,“.
- ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 *Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2*, sowie § 28 in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,“.
- jj) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „steuerfreien“ gestrichen und die Angabe „Nummern 5.3 und 5.4“ durch die Angabe „Nummern 5.3 bis 5.5“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach den §§ 190 bis 195 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden das Wort „geförderten“ durch das Wort „geförderte“ und die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „in der ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „ab 1. Januar 2002 in der jeweils“ ersetzt.
5. In § 52 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Satzes“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(240-1)

§ 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt *geändert* durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

hh) unverändert

ii) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 sowie **den §§ 24 und 28** in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen,“.

jj) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 17

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(240-1)

§ 11 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In Satz 1 *wird* die *Angabe* „Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Bedürftigkeit und das bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigende Einkommen sind nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. In Satz 1 **werden** die **Wörter** „Eingliederungshilfe nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 17a

**Änderung des Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler
(240-11)**

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „vor der Registrierung von“ die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der Regel von“ die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die für den Zuweisungsort zuständige Agentur für Arbeit kann für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Leistungen weitergewähren, wenn ein erwerbsfähiger Spätaussiedler oder eine erwerbsfähige Spätaussiedlerin sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitsuche aufhält, die Agentur für Arbeit vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt;“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 17b**Änderung des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes
(255-1)**

§ 6 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfolgte, die an nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 84, 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 124a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.**Artikel 18****Änderung des Ausländergesetzes
(26-6)**

Das Ausländergesetz (*Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts* vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. In § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Sozial- oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sozialhilfe oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Asylverfahrensgesetzes
(26-7)**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Ausländergesetzes
(26-6)**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 19a
Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes
(2178-1)

Nach § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b
Erstattung

Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach den §§ 2 und 3 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach den §§ 2 und 3 gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist oder wenn kein Wohnraum im Sinne des § 4a des Wohngeldgesetzes bewohnt wird.“

Artikel 20
Änderung des Mikrozensusgesetzes
(29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe „c“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „-hilfe“ wird durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - b) Nach *der Angabe* „Altenteil; Sozialhilfe;“ wird *die Angabe* „Sozialgeld;“ eingefügt.
2. In Buchstabe i wird die Angabe „-hilfe“ durch das Wort „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung der Zivilprozessordnung
(310-4)

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörtern „für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,“ die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ und nach *den Wörtern* „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ die Angabe „, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. In § 850f Abs. 1 Buchstabe a *werden* nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ *die Wörter* „oder nach

Artikel 20
Änderung des Mikrozensusgesetzes
(29-12)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe „c“ wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nach **den Wörtern** „Altenteil; Sozialhilfe;“ wird **das Wort** „Sozialgeld;“ eingefügt.
2. unverändert

Artikel 21
Änderung der Zivilprozessordnung
(310-4)

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 646 Abs. 1 Nr. 12 werden nach den Wörter „für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,“ die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ und nach den Wörtern „§ 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ die Angabe „, § 33 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. In § 850f Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder nach

Entwurf

Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

§ 51 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 23**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
(340-1)**

In § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.

Artikel 24**Änderung des
Gerichtsvollzieherkostengesetzes
(362-1)**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes in der Fassung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe,“ die Wörter „bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.

Artikel 25**Änderung des Wohngeldgesetzes
(402-27)**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Fünfter Teil

Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 31 Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung
des Mietzuschusses

§ 32 Bemessung des Mietzuschusses

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Arbeitsförderung einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 23

entfällt

Artikel 24**Änderung des
Gerichtsvollzieherkostengesetzes
(362-1)**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe,“ die Wörter „bei der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.

Artikel 25**Änderung des Wohngeldgesetzes
(402-27)**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

§ 33 Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit“

durch die Angabe

„Fünfter Teil
Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§§ 31 bis 33 (weggefallen)“

ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Empfänger von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt (Leistungen) sind von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen gelten auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In § 1 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Empfänger von

1. Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
5. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
6. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen), sind von Wohngeld nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung.

(3) Die Antragsberechtigung der nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder bleibt unberührt.

(4) Das an einen nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragsteller oder im Falle eines solchen Antrags an den Empfänger der Miete gezahlte Wohngeld wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung oder Höhe von anderen Einkommen abhängt, nicht als Einkommen des ausgeschlossenen Antragstellers berücksichtigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:
1. der Ehegatte,
 2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.
- Familienmitglieder rechnen nur dann zum Haushalt, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind; § 3 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt.“*
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „rechnen“ ein Komma und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „rechnen“ ein Komma und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2,“ eingefügt.
5. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird der Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“
- 2a. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen“ durch die Wörter „bis zu zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen“ durch die Wörter „bis zu fünf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Haushaltsgrößen über zwölf Personen“ durch die Wörter „über zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder“ und das Wort „Personen“ durch das Wort „Familienmitglieder“ ersetzt.
3. unverändert
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Familienmitglieder rechnen zum Haushalt im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.“**
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Familienmitglieder, die nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind.“**
5. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:
- „1.9 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,
- 1.10 *der* nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie
- a) *Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes,*
- b) *Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 40 des Beamtenversorgungsgesetzes,*
- c) *Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene nach § 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,*
- 1.11 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,“.
- bb) Nummer 2.2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.2.
- dd) Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:
- „5.5 die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41
- 5a. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Kopfzeile der Tabelle werden die Wörter „bei einem Haushalt mit“ durch die Wörter „bei ... zum Haushalt rechnenden Familienmitglied(ern)“ ersetzt.
- b) In der linken Spalte der Tabelle werden
- aa) die Wörter „einem Alleinstehenden“ durch die Zahl „1“,
- bb) die Wörter „zwei Familienmitgliedern“ durch die Zahl „2“,
- cc) die Wörter „drei Familienmitgliedern“ durch die Zahl „3“,
- dd) die Wörter „vier Familienmitgliedern“ durch die Zahl „4“,
- ee) die Wörter „fünf Familienmitgliedern“ durch die Zahl „5“ und
- ff) das Wort „weitere“ durch die Wörter „weitere zum Haushalt rechnende“
- ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:
- „1.9 unverändert
- 1.10 **die** nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien **Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden,**“.
- 1.11 unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“.

- ee) Die bisherige Nummer 5.5 wird Nummer 5.6.
 - ff) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:
 - „6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,“.
 - gg) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
 - „6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,“.
 - hh) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
 - ii) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 7 und 8.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „steuerfreien“ gestrichen und die Angabe „Nummern 5.3 und 5.4“ durch die Angabe „Nummern 5.3 bis 5.5“ ersetzt.

- ee) unverändert
- ff) unverändert

gg) unverändert

hh) unverändert

ii) unverändert

b) unverändert

6a. In § 18 Nr. 4 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossener“ eingefügt.

6b. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmte Stelle zu richten.“

6c. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Antragberechtigten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Antragberechtigten“ durch die Wörter „des nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragberechtigten“ ersetzt.

6d. In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

7. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

7. unverändert

Entwurf

„(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen werden und wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

8. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zu *seinem* Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen.“

10. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm zur Hälfte vom Bund erstattet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Fünften Teil“ durch die Wörter „nach dem Ersten

Beschlüsse des 9. Ausschusses

8. § 28 wird **wie folgt geändert**:

a) **In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person“ durch die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied“ ersetzt.**

b) **Absatz 3 wird aufgehoben.**

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) **Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:**

„Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.“

b) Absatz 4 Satz **2 und 3** wird wie folgt gefasst:

„**Die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Wohngeldempfänger Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen.** Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, **längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.**“

9a. In § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„**Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbene Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene verstorbene Antragsteller und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder entsprechend.**“

10. unverändert

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil, die sie jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr dem

Entwurf

bis *Vierten Teil*“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2

1. Art des Antrages und der Entscheidung;
2. *Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums*; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der *zum Haushalt rechnenden* Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;
5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);
6. die Wohnverhältnisse der *Wohngeldempfänger* nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
7. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen *zum Haushalt rechnenden* Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen;
8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Bund mitteilen,“ durch die Wörter „**Teil im Jahr 2002**“ ersetzt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2

1. **unverändert**
2. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. **unverändert**
4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der **bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden** Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;
5. **unverändert**
6. die Wohnverhältnisse der **bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder** nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3 **Abs. 2 bis 5**) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
7. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen **bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden** Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen;
8. **unverändert**

b) **unverändert**

Entwurf

- dd) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 3 bis 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte“ gestrichen.
13. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben.
14. In § 37b Satz 1 werden die Wörter „vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. S. 1058),“ gestrichen.
15. In § 39 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert
- d) Absatz 8 Satz 4 wird aufgehoben.
- e) unverändert
13. § 36 wird **wie folgt geändert:**
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. In § 37b Satz 1 werden die Wörter „vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058),“ gestrichen.
15. unverändert
- 15a. In § 40 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Bewilligung des Wohngeldes ist längstens zum 30. Juni 2004 zu befristen, wenn bei dessen Berechnung Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, die
1. laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
 2. Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 3. Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, oder
 4. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- erhalten, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Satz 1 gilt auch für Haushalte, zu denen ausschließlich Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, gehören.“
16. In Anlage 1 wird das Wort „Haushaltsgröße“ durch die Wörter „der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder“ ersetzt.
17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Alleinstehende“ durch die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied“ ersetzt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle wird das Wort „Alleinstehenden“ durch die Wörter „zum Haushalt rechnenden Familienmitglied“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

18. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „zum Haushalt rechnende“ eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort „zwei“ die Wörter „zum Haushalt rechnenden“ eingefügt.

19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „zum Haushalt rechnende“ eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „zum Haushalt rechnenden“ eingefügt.

20. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „zum Haushalt rechnende“ eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „zum Haushalt rechnenden“ eingefügt.

21. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „fünf“ die Wörter „zum Haushalt rechnende“ eingefügt.
- b) In dem Einleitungssatz zu der Tabelle werden nach dem Wort „fünf“ die Wörter „zum Haushalt rechnenden“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung des Gesetzes zur Hilfe für
Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen
(404-26)**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(53-3)**

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder einer Agentur für Arbeit nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 26**Änderung des Gesetzes zur Hilfe
für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen
in besonderen Fällen
(404-26)**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, **1054**), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 27**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(53-3)**

In § 4a Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ die Wörter „oder der Agentur für Arbeit nach § 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 28**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I 1258, 1909), *zuletzt* geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die *Zahl* „156“ durch die *Zahl* „180“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 29**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(603-10)**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes *zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“* vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, werden die Angabe „50,5“ durch die Angabe „52,6“ und die Angabe „49,5“ durch die Angabe „47,4“ ersetzt.

Artikel 28**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
(53-4)**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Zwischenüberschrift des Vierten Teils **und in der Angabe zu § 88a jeweils** nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
2. **In § 82 Abs. 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Leistungen nach“ die Wörter „dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.**
3. **In der Überschrift vor § 86a werden in der Klammerangabe das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.**
4. § 86a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird die **Angabe** „156“ durch die **Angabe** „180“ ersetzt.
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Im neuen Absatz 2 **werden die Wörter** „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.
5. **In der Überschrift vor § 88a werden das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.**

Artikel 28a**Änderung des Zivildienstgesetzes
(55-2)**

In § 48 Abs. 3 Buchstabe a des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Leistungen nach“ die Wörter „dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.

Artikel 29**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
(603-10)**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, werden die Angabe „50,5“ durch die Angabe „52,6“ und die Angabe „49,5“ durch die Angabe „47,4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 30**Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes
(603-10)**

§ 1 Abs. 1 Satz 3 *des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)* vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), *das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2166) geändert worden ist*, wird wie folgt gefasst: „Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert zu.“

Artikel 31**Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)**

In § 53 Satz 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.“ eingefügt.

Artikel 32**Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
(610-6-5)**

In § 28 Abs. 1 Satz 6 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „und der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

Artikel 30**Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes
(603-12)**

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des **Finanzausgleichsgesetzes** vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, **3956**), wird wie folgt gefasst:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund im Jahr 2005 56,3 vom Hundert, im Jahr 2006 56,7 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 57,8 vom Hundert und den Ländern im Jahr 2005 43,7 vom Hundert, im Jahr 2006 43,3 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 42,2 vom Hundert zu.“

Artikel 31**Änderung der Abgabenordnung
(610-1-3)**

In § 53 **Nr. 2** Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.“ eingefügt.

Artikel 32

unverändert

Artikel 33**Änderung des Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- „2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;“.
2. In § 75 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Wörter „oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.
3. unverändert

Artikel 33a

Änderung des
Umsatzsteuergesetzes 1999
(611-10-14)

§ 4 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Sozialversicherung“ werden ein Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Wörter „die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 292 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „gelten ergänzend die Vorschriften“ werden die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Artikel 34

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(621-1)

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 292 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Sozialhilfe oder“ werden durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, von Sozialhilfe oder von“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Sozialhilfe oder“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, von Sozialhilfe oder von“ ersetzt.
 - d) unverändert

Entwurf

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder“ eingefügt.
- bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.
- bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Komma und die Wörter „oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- dd) In Satz 6 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Das Arbeitslosengeld ist Einkommen im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistung im Sinne dieses Abschnitts.“
2. § 363 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist“ werden durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden **im Satzteil vor der Nummer 1** nach der Angabe „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit,“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Komma und die Wörter „oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- dd) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.
- f) unverändert
2. § 363 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Die Wörter „**oder** Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist“ werden durch die Wörter „**gewährt worden ist oder dem** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt worden sind“ ersetzt.

Artikel 35

unverändert

Entwurf

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.“

2. In § 23b Abs. 1 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 35a**Änderung der Gewerbeordnung
(7100-1)**

In § 150a der Gewerbeordnung in der Fassung Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigten Stellen haben dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.“

Artikel 35b**Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der
Mitglieder der Vollversammlung der
Handwerkskammern
(7110-1)**

In der Fußnote der Anlage zur Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)**

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Gesetzes über
Bergmannsprämien
(800-7)**

In § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und die

Artikel 36**Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)**

In § 11 Nr. 3 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), **das** zuletzt durch ... geändert **worden ist**, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37

unverändert

Entwurf

Wörter „der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „oder der Arbeitslosenversicherung“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

In § 23 Abs. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und der Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 39**Änderung des Berufsbildungs-
förderungsgesetzes
(806-3)**

In § 5 Abs. 1 *des* Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 16, 192) *i. d. F.* der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Teilnehmer an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1a des Berufsbildungsgesetzes unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.“

Artikel 40**Änderung des Berufsbildungsgesetzes
(806-21)**

Das Berufsbildungsgesetz (*BBiG*) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 47 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 38**Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

unverändert

Artikel 38a**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
(8051-10)**

In § 55 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „je ein Vertreter des Landesarbeitsamts,“ durch die Wörter „ein von der Bundesagentur für Arbeit benannter Vertreter und je ein Vertreter“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Berufsbildungs-
förderungsgesetzes
(806-3)**

Das Berufsbildungsförderungsgesetz **in der Fassung** der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch ..., **wird wie folgt geändert:**

1. In § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Berufsausbildung“ das Wort „Berufsausbildungsvorbereitung,“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 4 **der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird** folgende Nummer 5 angefügt:

„5. unverändert

Artikel 40**Änderung des Berufsbildungsgesetzes
(806-21)**

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

„(3a) Der Umschulende hat die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52
Überwachung, Beratung“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes erforderlichen Angaben.“

c) In Absatz 3 wird *nach der Angabe* „Absätze 1“ *das Wort „und“* durch *das Wort „bis“* ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird, *findet Satz 1 keine Anwendung.*“

Artikel 41**Änderung des Vorruhestandsgesetzes
(810-34)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 42**Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2a nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 wird **wie folgt geändert:**

aa) Die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 2 finden keine Anwendung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„**Dies gilt nicht**, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.“

Artikel 41

unverändert

Artikel 42**Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)**

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II erfüllt die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 **Buchstabe a** nur dann, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 42a

**Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung
der Landwirte
(8252-3)**

In § 19 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und 2a“ eingefügt.

Artikel 43

**Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes
(826-25)**

§ 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „*Bundessozialhilfegesetz*“ ein Komma und die Wörter „den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitslosenhilfe sowie“ gestrichen.

Artikel 44

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von den bei der Leistung nach § 27c berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, unterliegen 56 vom Hundert nicht der Rückforderung. Satz 1 gilt nicht, soweit der Begünstigte die Bewilligung der Leistung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder die Bewilligung der Leistung auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
3. In § 16b Abs. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 43

**Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes
(826-25)**

§ 6 Abs. 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „**Jugendwohlfahrtgesetz**“ die Wörter „den Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende,“ eingefügt.
2. unverändert

Artikel 44

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27a werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„**Abweichend von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 27c berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 4 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder wenn neben der Leistung nach § 27c gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.**“

2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 45**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
(85-3)**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler,“ gestrichen.
2. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, *insbesondere* § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 46**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „wird das Kindergeld“ durch die Wörter „werden das Kindergeld und der Kinderzuschlag“ und die Wörter „es wird“ durch die Wörter „sie werden“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „Das Kindergeld wird“ durch die Wörter „Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden“ ersetzt.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

Artikel 45**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
(85-3)**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 8 **Abs. 1** Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 46**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
(85-4)**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 5 werden die Wörter „Das Kindergeld wird“ durch die Wörter „Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden“ **und die Wörter „es wird“ durch die Wörter „es werden“** ersetzt.
3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Kinderzuschlag

(1) unverändert

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. **Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag.** Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(3) unverändert

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.“

(4) unverändert

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

4. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiter berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Zahlung des Kindergeldes und des
Kinderzuschlags“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden monatlich gezahlt.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Aufrechnung

„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld oder Kinderzuschlag gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld oder laufenden Kinderzuschlag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt *oder das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen*, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bescheides“ die Wörter „über die Entziehung des Kindergeldes“ eingefügt.

8. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22
Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen des § 6a (Kinderzuschlag) sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschrift vor.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. unverändert

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Antrag auf Kindergeld oder Kinderzuschlag abgelehnt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. **Das Gleiche gilt, wenn das Kindergeld oder der Kinderzuschlag entzogen werden.**“

b) unverändert

8. unverändert

Artikel 46a

**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
(9231-1)**

In § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterhaltsvorschussgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 33 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 47

**Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen
(215-3)**

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3 veröf-

Artikel 47

unverändert

Entwurf

fentlichten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 48
Änderung der
Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
(2170-1-21)

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 49
Änderung der Ausländergebührenverordnung
(26-1-9)

In § 10 Abs. 1 der Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 50
Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung
(26-1-12)

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 4a wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 48
Änderung der
Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
(2170-1-21)

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.
2. In Anlage 1 wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 48a
Änderung der Verordnung zur Bezeichnung
der als Einkommen geltenden sonstigen
Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des
Berufsausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2-14)

In § 1 Nr. 10 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2)“ gestrichen.

Artikel 49
unverändert

Artikel 50
Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung
(26-1-12)

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4a wird aufgehoben.

Entwurf

2. In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die *Zahl* „4“ ersetzt.
3. In § 8 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG
(26-2-1)**

In § 8 Abs. 1 Satz 1 *und* Abs. 4 Satz 2 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) werden *jeweils nach dem Wort* „Sozialhilfe“ *ein Komma und* die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ *eingefügt*.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „4a“ durch die **Angabe** „4“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 51**Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG
(26-2-1)**

§ 8 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) **wird wie folgt geändert:**

1. In **Absatz 1 Satz 1** werden **die Wörter** „Sozialhilfe **oder**“ **durch** die Wörter „Sozialhilfe, **Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch **oder Leistungen**“ **ersetzt**.
2. In **Absatz 4 Satz 2** werden **die Wörter** „Sozialhilfe **oder**“ **durch** die Wörter „Sozialhilfe, **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen**“ **ersetzt**.

Artikel 51a**Änderung der
Beratungshilfenvordruckverordnung
(303-15-2)**

§ 2 der Beratungshilfenvordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Vereinfachter Antrag**

Ein Rechtsuchender, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht, muss die Abschnitte C bis G des Vordrucks nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Amtsgerichts nicht ausfüllen, wenn er der Erklärung den letzten Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit beifügt. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn diese den letzten Bewilligungsbescheid des Sozialamts beifügen.“

Artikel 52**Änderung der Kindesunterhalt-
Vordruckverordnung
(310-4-7)**

In der Anlage 2 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld II, Sozialgeld“ ersetzt.

Artikel 52

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 53**Artikel 53****Änderung der
Prozesskostenhilfевordruckverordnung
(310-19-3)****Änderung der
Prozesskostenhilfевordruckverordnung
(310-19-3)**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt D werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Sozialamtes“ die Wörter „oder des Arbeitsamtes“ eingefügt.
2. In Abschnitt E wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe mtl.“ gestrichen.

1. **Im Text des Hinweises nach** Abschnitt D werden nach dem Wort „Bundessozialhilfegesetz“ die Wörter „**oder** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Wörter „**Bescheid des Sozialamtes**“ **durch die Wörter „hierüber erhaltenen Bescheid“ ersetzt.**
2. In Abschnitt E wird die Angabe „Arbeitslosenhilfe mtl.“ **durch die Angabe „Arbeitslosengeld II mtl., Sozialgeld mtl.“ ersetzt.**

Artikel 54**Artikel 54****Änderung der Wohngeldverordnung
(402-27-1)****Änderung der Wohngeldverordnung
(402-27-1)**

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

„Dritter Teil
Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8 Als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnende Leistungen bei Wohnraumnutzung in Heimen nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Wohngeldgesetzes“

durch die Angabe

„Dritter Teil
Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8 (weggefallen)“

ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird aufgehoben.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 und 3 des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 bis 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 54a**Änderung der Dritten Verordnung über
Ausgleichsleistungen nach dem
Lastenausgleichsgesetz
(621-1-LDV3)**

§ 16 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 12. Juni 1953 (BGBl. I S. 384, 1962, 229, 230), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
2. Nach den Wörtern „Leistungen nach“ werden die Wörter „dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.

Artikel 55**Änderung der Verordnung über die
Berufsausbildung zum/zur
Fachangestellten für Arbeitsförderung
(806-21-1-267)**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10, 11, 11.1 und 11.2 angefügt:
 - „10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - 11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
 - 11.1 Arbeitslosengeld II,
 - 11.2 Sozialgeld.“
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) Leistungen zur Eingliederung in *das Erwerbsleben*.“
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird *das Wort* „Arbeitslosenhilfe“ *durch die Wörter* „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ *ersetzt*.

Artikel 55**Änderung der Verordnung über die
Berufsausbildung zum/zur
Fachangestellten für Arbeitsförderung
(806-21-1-267)**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird **nach** Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) Leistungen zur Eingliederung in **Arbeit**.“
 - b) Nummer 2 Buchstabe b wird **wie folgt gefasst**:
 - „b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“.

Entwurf

3. Anlage I zu § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:
 - aa) In der Rubrik ‚*Laufende Nummer*‘: „10.“,
 - bb) in der Rubrik ‚Teil des Ausbildungsberufsbildes‘:
„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)“,
 - cc) in der Rubrik ‚Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse‘:
 - „a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern
 - „b) Leistungsvoraussetzungen prüfen“.
 - c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
 - aa) In der Rubrik ‚*Laufende Nummer*‘: „11.“,
 - bb) in der Rubrik ‚Teil des Ausbildungsberufsbildes‘:
„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)
Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)
Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)“,
 - cc) in der Rubrik ‚Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse‘:
 - „a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern
 - „b) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten
 - „c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen“.
4. Anlage II zu § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Jeweils in Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Der Abschnitt „Erstes Ausbildungsjahr“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird nach Nummer 6.1 folgende Nummer 10 eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. **Die** Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In **der laufenden** Nummer 7.2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende **laufende** Nummer 10 angefügt:
 - aa) In **die Spalte „Lfd. Nr.“** wird die **Angabe** „10.“ **gesetzt**.
 - bb) In **die Spalte** „Teil des Ausbildungsberufes“ **wird die Angabe** „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 3 Nr. 10)“ **gesetzt**.
 - cc) In **die Spalte** „Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse“ **wird die Angabe**
 - „a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern
 - „b) Leistungsvoraussetzungen prüfen“ **gesetzt**.
 - c) Es wird folgende laufende Nummer 11 angefügt:
 - aa) In **die Spalte „Lfd. Nr.“** wird die **Angabe** „11.“ **11.1** **11.2“** **gesetzt**.
 - bb) In **die Spalte** „Teil des Ausbildungsberufes“ **wird die Angabe**
„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 3 Nr. 11)
Arbeitslosengeld II (§ 3 Nr. 11.1)
Sozialgeld (§ 3 Nr. 11.2)“ **gesetzt**.
 - cc) In **die Spalte** „Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse“ **wird die Angabe**
 - „a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern
 - „b) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten
 - „c) Leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen“ **gesetzt**.
4. **Die** Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
 - b) **unverändert**

Entwurf

- „10. Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben, Lernziele a und b“.
- bb) In Absatz 3 werden nach Nummer 7.2 folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:
- „11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld, Lernziele a bis c“.
- c) In Absatz 3 des Abschnitts „Zweites Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
- „10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld“.
- d) In Absatz 3 des Abschnitts „Drittes Ausbildungsjahr“ werden nach Nummer 7.2 folgende neue Nummern 10, 11.1 und 11.2 eingefügt:
- „10. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
11.1 Arbeitslosengeld II
11.2 Sozialgeld“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert

Artikel 55a

**Änderung der Zweiundzwanzigsten
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung
(810-1-22)**

Die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 11. Mai 1967 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt)“ werden durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei der Vermittlung angemessener Fortbildungspraktika.“
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Bundesagentur für Arbeit führt eine Datei der in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrer Aus- und Fortbildung tätigen Personen aus Entwicklungsländern, die eine Arbeitsgenehmigung nach §§ 284 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch benötigen.“

3. § 3 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 56**Artikel 56****Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

unverändert

§ 2 Abs. 1 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
2. In Nummer 5 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe sowie das an Stelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,“ gestrichen.

Artikel 57**Artikel 57****Aufhebung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(860-3-20)**

unverändert

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 57a**Änderung der Datenerfassungs-
und übermittlungsverordnung
(860-4-1-12)**

In § 38 Abs. 1 Satz 1 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „Nr. 3, 3a oder 4“ ersetzt.

Artikel 58**Artikel 58****Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Die auf den Artikeln 47 bis 57a beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 59**Artikel 59****Neufassung des Wohngeldgesetzes**

unverändert

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 60**Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom *Inkrafttreten nach Artikel 61 Abs. 1* geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 61**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 *zum* 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 und § 47, Artikel 3 Nr. 14, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh *und* Buchstabe b sowie Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6, 9, 13 bis 15 und Artikel 29 treten *zum* 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b *und* Nr. 16 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 60**Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom **1. Juli 2004 an** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 61**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 **am** 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 6, **13, 18 Abs. 3, §§ 27, 46, 47 Abs. 2 und § 66**, Artikel 3 Nr. **10a** und 14, Artikel **16** Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis hh, Buchstabe b und Nr. 3 bis 5, Artikel 25 Nr. 6, 9, 13 bis 15a sowie Artikel 29 treten **am** 1. Januar 2004, **Artikel 35a tritt am 1. April 2004** in Kraft. **Die am 30. Juni 2004 geltenden Vorschriften des Fünften und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die an den Bezug von Arbeitslosenhilfe anknüpfen, gelten für die in Artikel 1 § 65 Abs. 1 genannten Personen bis zum 31. Dezember 2004 fort.**

(3) Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b, **Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 16 sowie Artikel 17b** treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Am 1. Juli 2004 treten außer Kraft:

- § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...**
- Artikel 7 § 3 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch ...**

